



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 24

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 24

vom 08.07.2014

del 08/07/2014

Präsident
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann
Dr. Roberto Bizzo

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 24

vom 08.07.2014

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Fragestunde	Seite 1
Beschlussvorschlag: Überprüfung des Berichtes der Wahlbestätigungskommission und Bestätigung der Wahl der Landtagsabgeordneten der XV. Legislaturperiode	Seite 22
Beschlussvorschlag: 2. Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014	Seite 39
<i>Landesgesetzentwurf Nr. 15/14: „Authentische Interpretation von Artikel 3 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, "Bestimmungen über die Wahl des Südtiroler Landtages für das Jahr 2013 und die Zusammensetzung und Bildung der Landesregierung</i>	<i>Seite 46</i>

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 24

del 08/07/2014

Indice

Interrogazioni su temi di attualità	pag. 1
Proposta di deliberazione: esame della relazione della commissione di convalida e convalida dell'elezione dei consiglieri/delle consigliere provinciali della XV legislatura	pag. 22
Proposta di deliberazione: 2° assestamento del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2014	pag. 39
<i>Disegno di legge provinciale n. 15/14: "Interpretazione autentica dell'articolo 3, comma 8, della legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, recante "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano e sulla composizione e formazione della Giunta provinciale</i>	<i>pag. 46</i>

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

Ore 14.33 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt. Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt. Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung ist die Abgeordnete Mair entschuldigt.

Artikel 111 Absatz 7 der Geschäftsordnung sieht vor, dass ich Ihnen mitteilen muss, wenn Anfragen zur Aktuellen Fragestunde der vorhergehenden Landtagssession nicht rechtzeitig schriftlich beantwortet worden sind. Dies gilt für die Anfrage Nr. 31/Juli/14 für die Anfrage Nr. 34/Juli/14, wobei beides Mal Landesrätin Stocker die befragte Landesrätin war.

Bevor wir zur Behandlung der Tagesordnung kommen, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass im Foyer des Landtages Schautafeln zum Ersten Weltkrieg aufgestellt worden sind. Ich möchte Sie einladen, sich diese Tafeln anzuschauen. Vor 100 Jahren, als der Erste Weltkrieg ausbrach, entschieden die Machtansprüche der Regierungen über Krieg und Frieden, über Leben und Tod von Millionen. Die Ausstellung im Foyer zeigt uns den Krieg von der anderen Seite: Den Tod an der Heimatfront, die Not der Bevölkerung, die nicht gefragt wurde, ob sie für die Ehre des Vaterlandes verhungern will. Dieser Ausstellung ist im Rahmen eines österreichisch-italienischen Interreg-Projektes entstanden ist. Wir wollen sie in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv der Öffentlichkeit zeigen. Bitte schauen Sie sich die Ausstellung an.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Sull'ordine dei lavori chiedo la convocazione del Collegio dei capigruppo per pochi minuti per un chiarimento circa i nuovi assetti di maggioranza e minoranza all'interno del Consiglio provinciale.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung ist kurz unterbrochen.

ORE 14.38 UHR

ORE 15.14 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Punkt 1 der Tagesordnung: "**Aktuelle Fragestunde**".

Punto 1 dell'ordine del giorno: "**Interrogazioni su temi di attualità**".

Anfrage Nr. 1/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Ausbezahlung des Mietbeitrages durch die Bezirksgemeinschaften: Überprüfung und Anpassung der Kriterien". Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Der Südtiroler Landtag hat am 17. April 2014 mit 14 Nein-Stimmen bei 13-Stimmen den Beschlussantrag Nr. 36/14 der Freiheitlichen knapp abgelehnt, womit die Landesregierung verpflichtet werden sollte, die Kriterien beim Mietbeitrag zu überprüfen und anzupassen, damit Familien und Alleinerzieherinnen nicht in die Armutsfalle geraten.

Durch die Neuerungen in Sachen finanzieller Sozialhilfe, wo Wohn- und Mietgeld zum Mietbeitrag zusammengelegt wurden und die „Einheitliche Erhebung von Einkommen und Vermögen“ (EEVE) Anwendung findet, verschlimmert sich für viele einheimische Familien, Rentner und Alleinerzieherinnen die Situation dramatisch. Zahlreiche Mieter, die bisher durch das Wohnbauinstitut ein bestimmtes Wohngeld gewährt wurde, erhalten durch die

Neuberechnung des Mietbeitrages durch die Bezirksgemeinschaft nur noch einen Bruchteil des ursprünglichen Beitrages oder überhaupt nichts mehr und dies, obwohl das Einkommen nicht höher ist.

An die Landesregierung ergehen folgende Fragen:

1. Welche Antwort gibt die Landesregierung jenen Mietern, die durch die Einführung der EEEV-Kriterien bedeutend weniger oder überhaupt keinen Mietbeitrag mehr bekommen?
2. Kann sich die Landesregierung vorstellen, die alten Kriterien wieder einzuführen, bis eine für die Mieter annehmbare Neuregelung getroffen wird?

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): In letzter Zeit haben wir uns sehr häufig mit dieser Thematik auseinandergesetzt und haben dazu auch entsprechende Treffen gehabt. Wir haben darüber diskutiert und in der Landesregierung sind dazu auch Beschlüsse gefasst worden. Ich darf nur daran erinnern, dass wir im Zusammenhang mit den letzten Beschlüssen der Landesregierung vor allem auch die Rentnerinnen und Rentner und gleichzeitig auch die Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher im Zusammenhang mit den Mietbeiträgen und den Wohnnebenkosten besser gestellt haben. Insofern ist eine Anpassung bereits erfolgt.

Es wird so sein, dass wir in Zukunft die Überprüfung machen, wie sich die neuen Kriterien, die wir jetzt eingeführt haben, auswirken. Wir werden versuchen, in einem Jahr darüber Bericht zu erstatten, wie sich die neuen Kriterien auf das ganze System auswirken. Ich darf auch daran erinnern, dass wir für Mietbeiträge, ob dies das Wohngeld und die Beiträge gemeinsam umfasst oder ob es in Zukunft nur mehr die Mietbeiträge sein werden, ungefähr an die 40 bis 44 Millionen Euro pro Jahr ausgeben werden. Dies zusammenfassend an den Anfang gestellt.

Vielleicht einige grundsätzliche Überlegungen. Es ist jetzt so, dass wir Mietbeiträge weiterhin gewährleisten, wobei Sie, insbesondere der Kollege Leitner, wissen, dass das System zum Teil im Übergang ist, weil bis 2016 teilweise noch das Wohngeld ausgezahlt wird. Ab 2016 wird es dann ein einheitliches System geben, das nur mehr die Mietbeiträge vorsieht.

Wenn wir uns jetzt nach den Mietbeiträgen ausrichten, dann kann ich sagen, dass wir zum Beispiel einer Familie, bestehend aus drei Personen, Mietbeiträge bis zu einem Nettoeinkommen von 2.200 Euro geben. Bis dahin werden noch Mietbeiträge gegeben, um ein Beispiel zu nennen. Wenn ich zum Beispiel einen Rentner mit 1.000 Euro netto Einkommen hernehme, dann bekommt dieser 230 Euro Mietbeitrag. Ich denke schon, dass es ein System ist, bei dem man von Anfang an gemeinsam mit den Sozialpartnern davon ausgegangen ist, dass man ein System schaffen möchte, das treffsicher ist. Ich glaube, dass es gerade Ihrer Fraktion sehr wichtig ist, in diesem Zusammenhang ein Maßnahmenpaket zu haben, von dem man sagen kann, dass es einigermaßen treffsicher ist. Deswegen wird es immer noch die einen und anderen geben, die sagen, dass es nicht unbedingt eine ausgewogene Auswirkung gehabt hat, aber ich glaube sagen zu können, dass zumindest der Versuch unternommen worden ist, in diese Richtung zu gehen.

Wir wissen auch – das ist hier verschiedentlich thematisiert worden –, dass sehr hohe Beiträge vor allem beim Wohngeld zu Auswirkungen auf die Mieten geführt haben. Wir hatten in der Vergangenheit oft auch Anfragen von Vermietern, die wissen wollten, wie viel an Wohngeld Familien unter bestimmten Voraussetzungen bekommen. Ich glaube, wir alle wollen nicht, dass wir indirekt durch Beiträge, die wir aus Steuergeldern vergeben, dazu beitragen, dass sich die Mieten erhöhen. Aus diesem Grund ist diese Umstellung versucht worden. Ich kann nur sagen, dass wir das Ganze weiterhin im Auge behalten und kontrollieren werden. Wir werden Ihnen auch weiterhin Rechenschaft abgeben, wie sich das ganze System in der Veränderung auswirkt. Ich möchte aber unterstreichen, dass wir mit der letzten Maßnahme, die wir getroffen haben, Alleinerziehende und Rentner auf jeden Fall besser gestellt haben.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Kurze Replik. Ich möchte schon anerkennen, dass sich die Frau Landesrätin diesbezüglich sehr bemüht hat. Mir ist es vollkommen klar, dass es bei einem Paradigmenwechsel, wenn man eine Änderung der Norm herbeiführt, nicht von heute auf morgen gehen kann. Ich war bei den Aussprachen dabei, die mit Dr. Critelli usw. geführt worden sind. An mich persönlich wurden einige Anträge herangetragen. Ich habe festgestellt, dass jene Probleme haben, die einen langjährigen Mietvertrag haben, bei denen das Einkommen gleich bleibt und plötzlich eine ganz andere Zahlung, teilweise keine erfolgt oder viel, viel weniger bezahlt wird und die Menschen damit ein Problem haben. Es ergab sich die Frage, ob man in bestimmten Situationen nicht noch einmal die alte Regelung anwenden könne, bis es eine tatsächlich neue Form gibt. Wie gesagt, es ist mir vollkommen klar, dass diese Geschichte nicht sehr einfach ist und dass es etwas dauert, bis alles wirksam wird. In der Zwischenzeit werden wahrscheinlich auch die Verträge erneuert werden. Für viele ist es eine sehr, sehr harte

Durststrecke, die zurückzulegen ist. Ich möchte wissen, ob es vielleicht nicht doch eine Hilfestellung geben könnte.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 4/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht von der Abgeordneten Foppa, betreffend was passiert mit der Turnhalle in St. Ulrich? Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Bereits im Jahr 2009 wurde in St. Ulrich mit der Projektierung zwecks Sanierung des Mittelschulgebäudes am heutigen Standort in "Sotria" begonnen. In diesen letzten Jahren wurden für diese Projektierungen von der Gemeinde über 100.000 € ausgegeben.

Anfang dieses Jahres hat der Ulricher Bürgermeister offenbar seine Meinung geändert und will jetzt die Mittelschule am "Col da Mureda" neben der derzeitigen Grundschule bauen. „Aus Platzmangel“, so die Begründung des Bürgermeisters, will man nun die im Landesbesitz stehende Turnhalle abbauen und an derselben Stelle 10 Meter tiefer neu bauen. Die derzeitige Turnhalle wurde in den Jahren 1991-1993 erbaut, die Gesamtkosten beliefen sich damals auf 4.537.000.000 Lire. Die bestehende Turnhalle wird sehr gut genutzt, und zwar von der Schule, aber auch von vielen Vereinen. Sie gilt allgemein als sehr schöne und beliebte Turnhalle in ganz Gröden.

Der Neubau der Turnhalle würde nochmals 4 Mio. Euro kosten.

In St- Ulrich formiert sich derzeit Widerstand gegen den Abriss der Turnhalle. Dabei wird der Neubau der Mittelschule befürwortet, jener der Turnhalle aber, insbesondere aus Kostengründen, abgelehnt.

Wir stellen in dieser Sache folgende Frage an die Landesregierung:

1. Ist es die Absicht der Landesregierung, die Turnhalle abzureißen und neu aufzubauen?
2. Welche Begründungen gibt es hierfür?
3. Wie sieht der Zeitplan für Abriss und Neubau aus, wie die Kostenlage?
4. Wie wird das Verkehrsproblem rund um Turnhalle und Mittelschule gelöst?

TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere pubbliche - Partito Democratico - Demokratische Partei): In risposta all'interrogazione devo dire che non sono a conoscenza di questo progetto. Quindi leggerò quello che è stato preparato dagli uffici, e, da quello che mi risulta, neanche loro sono in conoscenza.

"In Bezug auf die Aktuelle Fragestunde teile ich Ihnen Folgendes mit: Die Gemeinde St. Ulrich wurde vom Ressort für Bauten bei der Ausführung des Umbauprojektes der Mittelschule begleitet und beraten. Wir haben dann erst aus der Zeitung erfahren, dass von Seiten der Gemeinde ein Kurswechsel stattgefunden hat und eine neue Mittelschule errichtet werden soll. Leider kennen wir die Beweggründe dafür nicht, da wir bei der Ausarbeitung des neuen Projektes nicht involviert wurden. Im Hauptprogramm für Schulbauten scheint noch immer der Antrag für die Erweiterung und den Umbau der Mittelschule auf. Die Gemeinde hat noch keinen neuen Antrag für den Neubau der Mittelschule eingereicht.

Zu den einzelnen Punkten Folgendes:

1. Die Landesregierung weiß über das Projekt zum Abriss der Turnhalle noch nicht Bescheid. Die Gemeinde St. Ulrich hat die diesbezügliche Machbarkeitsstudie der Landesverwaltung erst am 25. Juni 2014 vorgelegt. Das Projekt muss nun erst überprüft und begutachtet werden. Außerdem müssen noch die vermögensrechtlichen Aspekte geklärt werden.

2. Erst nach Überprüfung der Machbarkeitsstudie kann zur Notwendigkeit des Projektes Stellung genommen werden.

3. Die Kosten belaufen sich laut vorgelegter Machbarkeitsstudie auf 13.066.000 Euro. Ein Zeitplan liegt nicht vor.

4. Zum Thema Verkehrsproblematik kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Auskunft gegeben werden."

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Kurze Replik. Ich bitte um Aushändigung einer Kopie des Schreibens der Ämter.

Hier geht es nicht nur um die Mittelschule, sondern insbesondere um die Turnhalle. Das sind zwei getrennte Problematiken. Von einem Bürgerkomitee, das sich jetzt gerade bildet, wird nur die Turnhalle beanstandet. Nachdem man meistens mit den Anfragen kommt und es dann heißt, dass es schon passiert sei, wäre jetzt der Moment, wo es noch nicht passiert ist. Von daher wäre es interessant gewesen, die Absichten der Landesregierung dazu zu erfahren. Vielleicht hat in Hinblick auf die Antwort heute bereits eine Meinungsbildung stattgefunden oder hätte stattfinden können. Ich bedauere, dass dies nicht möglich war.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 7/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Pflegeeinstufung: Niedrigerer Bedarf trotz verschlechtertem Zustand. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (BürgerUnion - Ladins Dolomites - Wir Südtiroler): Es kommt vor, dass bei der neuerlichen Pflegeeinstufung von pflegebedürftigen Menschen trotz objektiv verschlechterten Zustandes ein niedrigerer Pflegebedarf in Stunden festgestellt wird.

Das kann daher rühren, dass der Aufwand für die Betreuung der betreffenden Person sich von Anleitung und Begleitung auf die direkte Übernahme der Maßnahmen durch die betreuenden Personen verlagert.

Damit kann unter Umständen ein niedrigerer zeitlicher Bedarf trotz objektiv deutlich verschlechtertem Gesundheitszustand des Betroffenen einhergehen.

Die Neueinstufung wird damit in manchen Fällen keine höhere Pflegestufe vorsehen und im besten Falle die vorhergehende Pflegestufe bestätigen.

1. Wie kann man bei einem deutlich schlechteren Zustand des Patienten von vorne herein gewährleisten, dass dies nicht zu einer niedrigeren Einstufung führt bzw. dass der Bedarf für eine höhere Einstufung auch am Gesamtzustand des Betroffenen und nicht vorwiegend an der errechneten Stundenzahl orientiert wird?

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): In der Pflegeeinstufung ist es wichtig, dass man zwischen dem Begriff "Krankheit" und dem Begriff "Pflegebedürftigkeit" unterscheidet. Krankheit und Pflegebedürftigkeit müssen nicht unbedingt immer in einem direkten Kontext zueinander stehen.

Die Pflegestufe ergibt sich einzig aufgrund eines aktuell erhobenen und anerkannten Bedarfs an Pflege und Betreuung der betroffenen Person. Ein verschlechterter Gesundheitszustand bedingt nicht automatisch eine höhere Pflegestufe. Wie in der Anfrage allerdings richtig vermerkt, können auch die veränderten Betreuungsformen zu einem zeitlich niedrigeren Betreuungsbedarf führen oder auch die Tatsache, dass der schlechtere Gesundheitszustand die Tätigkeit nicht mehr zulässt, für die pflegebedürftige Person Unterstützung benötigte. In diesem Sinne kann die Feststellung bestätigt werden, dass es durchaus möglich ist, wenn auch nicht in der Regel, dass bei einer neuerlichen Pflegeeinstufung einer pflegebedürftigen Person trotz objektiv verschlechtertem Gesundheitszustand ein niedrigerer Pflegebedarf in Stunden festgestellt wird.

Wie bereits öfters mitgeteilt und veröffentlicht, wurden die Handhaben der Aufklärung der Pflege und des Betreuungsbedarfes in den Jahren 2009-2011 in einigen Bereichen überarbeitet. Dies war notwendig geworden, um im ganzen Land über eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Einstufungspraxis verfügen zu können.

Die Einführung eines völlig neuen Systems bringt mit sich, dass die Anwendung in den Anfangsjahren aufmerksam überprüft und teilweise auch neu austariert werden muss. Diese Änderungen können manchmal auch dazu führen, dass bei Wiedereinstufung und Überprüfung Personen, die bereits 2008 und 2009 Pflegegeld erhalten haben, heute eine niedrigere Pflegestufe erreichen, obwohl sich die Situation nicht sehr verändert hat.

Um zu vermeiden, dass diese Personen durch das überarbeitete System benachteiligt werden, hat die Landesregierung die Kriterien zur Einstufung noch einmal ergänzt. Ich würde Ihnen dann die genauere Beschreibung geben, weil ich ansonsten die mir zur Verfügung stehende Zeit sprengen würde. Man hat versucht, es im Übergangswege so zu regeln, dass sie nicht benachteiligt sind.

Außerdem wurde mit demselben Beschluss festgelegt, dass bei einer Wiedereinstufung auf Antrag der pflegebedürftigen Person auch bei Erreichen einer niedrigeren Pflegestufe – das ist, denke ich, das Wichtige – weiterhin das Pflegegeld der vorhergehenden Stufe auf jeden Fall ausbezahlt wird, sodass jemand, der selber um Wiedereinstufung angesucht hat, nicht in eine niedrigere Stufe kommt.

Mit der Abänderung der Kriterien hat die Landesregierung dem Anspruch einer Einstufung, bei der der aktuelle Bedarf von Betreuung und Pflege berücksichtigt wird, Rechnung getragen. Das System verfügt nun über eine angemessene Verlässlichkeit und Einheitlichkeit, was auch von Seiten externer Begutachter bestätigt wird.

PÖDER (BürgerUnion - Ladins Dolomites - Wir Südtiroler): Ich verstehe den Unterschied schon, wobei ich denke, dass es auch nachvollziehbar ist, wie es gehandhabt wird. Ich verstehe allerdings auch – das können wir, glaube ich, alle nachvollziehen –, dass dies für Betroffene oder auch für die Angehörigen durchaus paradox erscheinen mag, dass es bei einem deutlich verschlechterten Zustand keine höhere Einstufung gibt, aber ich verstehe die Unterscheidung zwischen dem Pflegebedarf und dem Krankheits- bzw. Gesundheitszustand, weil dies nicht immer einhergeht. Das ist mir schon klar. Ich denke auch, dass es wahrscheinlich keine andere Lösung gibt,

weil man das Geld nicht dafür erhält, einmal salopp gesagt, ohne es jetzt negativ zu meinen, weil es einem immer schlechter geht, sondern weil man einen bestimmten zeitlichen Bedarf an Pflege hat; das ist mir schon klar. Das Pflegegeld soll ja auch ein bisschen den Pflegebedarf decken und helfen zu decken. Das ist ganz richtig, wobei ich es auch nicht kritisieren. Ich weiß auch nicht, wie man diesem Umstand Herr werden kann. Vielleicht sollte man dies den Betroffenen, wie auch immer, erklären. Wahrscheinlich ist das die einzige Lösung, denn alles andere ginge ja nicht und würde genau an dem Ziel vorbeischießen, dass man den Pflegebedarf finanziell abdeckt und nicht das Krankheitsbild finanziell entschädigt. Ich denke, das ist die einzige Lösung. Im Übrigen ist das System durchaus richtig.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 13/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend Bestellung des Präsidenten und des Vize-Präsidenten des Universitätsrates der Freien Universität Bozen. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

ARTIOLI (Team Autonomie): Considerando il modus operandi con cui si nomina a Bolzano alcuni esponenti di particolare rilievo del Consiglio della Libera Università di Bolzano si chiede al presidente della Provincia, dott. Arno Kompatscher: Quali criteri vengono adottati per la nomina del Presidente e Vicepresidente della Libera Università di Bolzano? Esiste la possibilità di proposta da parte di persone qualificate e se sì ci sono state domande da parte di potenziali candidati per i suddetti incarichi?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Das Statut der Freien Universität Bozen sieht vor, dass der Verwaltungsrat den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin wählt und dass beide nicht derselben, sondern unterschiedlichen Sprachgruppen angehören müssen. Mehr sieht das Statut nicht vor. Der Verwaltungsrat hat eine Wahl getroffen und das ist der aktuelle Stand der Dinge. Ich entnehme, genauso wie Sie, aus Medienberichten, dass es eine Diskussion darüber gibt, ob man am Statut etwas ändern sollte oder nicht. Diese Diskussion wird intern an der Universität geführt, aber offiziell gibt es diesbezüglich keinen Antrag bzw. Vorschlag in Richtung Landesregierung.

ARTIOLI (Team Autonomie): Ringrazio per la risposta.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 28/07/14 vom 19.6.2014, eingebracht von der Abgeordneten Hochgruber Kuenzer, betreffend Förderung von biologischen Gärten. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Eine sachliche Diskussion über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im oberen Vinschgau ist zurzeit schwer möglich. Das zeigt sich ganz deutlich bei der Behandlung primär inhaltlicher Aspekte. Aber besonders auch die unterschiedliche Rechtsauffassung für die bevorstehende Volksabstimmung vom 18. Juli 2014 gestaltet sich schwierig. Pflanzenschutzmittel werden nicht nur im Erwerbsanbau eingesetzt. Viele Gartenbesitzer verwenden chemische Mineraldünger und versprühen oft auch falsch dosierte Pflanzenschutzmittel und Insektizide. In Österreich versucht man deshalb mit dem Projekt „Natur im Garten“ den Menschen für das biologische wirtschaften im eigenen Garten zu überzeugen. Die Landesregierung wird im Sinne der Geschäftsordnung um die mündliche Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wird im Versuchszentrum Laimburg auch für den Umweltschutz im Bereich Garten gearbeitet?
2. Falls ja, welche Projekte werden bereits umgesetzt?
3. Wenn zum Umweltschutz im Garten nicht gearbeitet wird, denkt man in absehbarer Zukunft daran den Umweltschutz im Garten zu verbessern?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Im Versuchszentrum der Laimburg wird zurzeit in Richtung Umweltschutz nicht spezifisch gearbeitet, aber in der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sehr wohl. Bei den Berufs- und Hobbygärtnern ist das Thema Umweltschutz sehr wohl ein Thema. Entsprechende Fragen werden dort auch beantwortet.

Zurzeit gibt es diesbezüglich keine konkreten Projekte, die in Umsetzung sind. Es ist aber so, dass sich ein ESF-Projekt in Ausarbeitung befindet. Das Thema dort ist die Umsetzung der internationalen Ökomarke "Natur im Garten". Das Projekt ist in Ausarbeitung, das die landeseigene Vergabe des Qualitätssiegels "Natur im Garten"

regelt, vor allem aber Beratungsangebote bieten soll, nur ist die Finanzierung dieses Projektes noch ausständig. Sollte diese dann auch zugesagt werden, wird es künftig eine spezifische Maßnahme in diese Richtung geben. Aber, wie gesagt, das Thema Umweltschutz wird in der Beratung und in der Ausbildung behandelt.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke für die Antwort. Dieses ESF-Projekt, das noch nicht genehmigt ist, würde dann für alle interessierten Gartenbesitzer oder -anbauer im ganzen Land zur Verfügung stehen.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 41/07/14 vom 23.6.2014, eingebracht von den Abgeordneten Klotz, Knoll und Zimmerhofer, betreffend Informatik-Vernetzung der Landesverwaltung. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Die Südtiroler Informatik-AG (SIAG) hat angeblich den Auftrag, mittels eines neuen elektronischen Programms alle Bereiche der Landesverwaltung zu vernetzen, um Prozeduren zu vereinfachen und Bürokratie einzudämmen.

Wie weit ist die Arbeit gediehen?

Ist durchgehende Zweisprachigkeit gewährleistet?

Ist der Bereich Gesundheitswesen inbegriffen, oder setzt man dort weiter auf eigene Programme? Wenn ja, auf welche, wer macht sie, und wie weit ist man dort bei der Vernetzung bzw. Vereinheitlichung des Systems?

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Ich darf vorausschicken, dass ich nicht ganz sicher war, ob Sie gemeint haben, dass wir im Bereich Breitband vernetzen oder ob Sie sich beim Programm der Vernetzung in der Landesverwaltung auf die Reorganisation der Landesverwaltung beziehen. Ich habe gemeint, dass Sie sich auf den Bereich des Vernetzens beziehen.

Es ist so, dass es für den Teil, den Sie ansprechen, noch kein Programm gibt. Wir sind in der Phase zur Vorbereitung der Verwaltungsreorganisation. Zu diesem Punkt werden wir uns in dieser Woche auch in der Landesregierung unterhalten. Wir haben mehrmals angekündigt, dass die Informatik eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielen wird.

Wenn Sie mich fragen, wie weit die Arbeiten gediehen sind, dann muss ich Ihnen sagen, dass wir ein paar Projekte haben. Ich möchte dies aber zuerst auf der Ebene der Landesregierung einbringen und es dann Ihnen und den Kollegen im Landtag vorstellen.

Bei allen Programmen, die die Südtiroler Informatik AG, sofern es nicht rein technische Vorgänge sind, betreut - technische Vorgänge sind sprachenneutral -, sind die Angebote und IT-Dienste selbstverständlich immer zweisprachig.

Was den Bereich Gesundheitswesen betrifft, würde ich Sie bitten, die entsprechenden Informationen bei der Kollegin, die diesen Bereich betreut, einzuholen.

Es ist so, dass wir im IT-Bereich arbeiten. Heute gab es auch einen Beschluss in der Landesregierung über eine digitale Landesagenda 2020. Wir haben dieses Strategiepapier auch heute in der Landesregierung besprochen. Es ist ein Strategiepapier, das in der Landesverwaltung erarbeitet wurde und im Wesentlichen darauf abzielt, die Bereiche und die wesentlichen Zielvorgaben für die nächsten sieben Jahre, also bis 2020, zu definieren. In diesem Kontext ist eine verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit vorgesehen, sprich Landesverwaltung, aber auch über die Landesverwaltung hinaus, und in einem zweiten Schritt auch im Bereich Sanität. Wir haben das Strategiepapier genehmigt und möchten jetzt auch im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit den Wirtschaftsverbänden, aber auch mit internen und externen Verwaltungen in Verbindung treten. Wenn Sie möchten, dann ist, glaube ich, heute zu Mittag auf der Homepage des Landes unter www.provinz.bz.it/themen ein Tool eingerichtet, in dem auch Bürgerinnen und Bürger die Themen und auch die Gestaltung, also den Auftritt der Südtiroler Landesverwaltung aktiv mitgestalten und auch ihre Ideen einbringen können. Die grundsätzliche Idee dazu war, dass es bürgerfreundlich und nutzerorientiert sein soll und der Bürger selber mitgestalten soll, nach welchen Themen er das Angebot sortiert haben möchte, damit er dann die Angebote nach Bedarf gut abfragen kann. Das ist der Stand der Dinge.

Ich möchte, wie gesagt, das gesamte Programm auf der Ebene der Landesregierung zuerst abklären und dann jederzeit auch für weitere Informationen zur Verfügung stehen.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zusatzfrage. Ist für die Arbeit, die bisher geschehen ist, nämlich Projekte zu sammeln oder versuchen sie auszuarbeiten, bereits Geld ausgegeben worden oder nicht?

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Meinen Sie zusätzliches Geld? Nein! Wenn Sie damit meinen, ob wir zusätzliche Geldmittel für diesen Bereich vorgesehen haben, dann muss ich dies verneinen.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 44/07/14 vom 24.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend Freie Universität Bozen: Ernennung eines weiteren Vizepräsidenten des Universitätsrates. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Lo statuto della Libera Università di Bolzano prevede la nomina di un presidente e di un vicepresidente del Consiglio dell'Università. Dopo la polemica dei giorni scorsi riguardante la mancata nomina del dott. Andrea Felis quale vicepresidente il presidente Bergmeister ha reso palese la sua intenzione di procedere all'ulteriore nomina di un vicepresidente di lingua italiana, prendendo in considerazione la modifica dello statuto dell'Università di Bolzano per essere autorizzato all'ulteriore nomina.

Si chiede

1. al presidente della Giunta provinciale come intende procedere visto che è necessaria l'approvazione della Giunta provinciale di Bolzano?
2. Se la nomina prevede un'ulteriore spesa e se sì, come si intende procedere al riguardo?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zunächst ist festzuhalten, dass dies bisher nur Berichte und Aussagen sind, die in den Medien wiedergegeben werden. Es gibt diesbezüglich keinerlei offizielle Anfrage an die Landesregierung, was ich auch schon der Kollegin Artioli auf die vorhergehende Anfrage geantwortet habe. Derzeit ist der Universitätsrat statutenkonform besetzt. Die Landesregierung sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Wenn es Vorschläge zur Statutenänderung gibt, wird man darüber entsprechend entscheiden. Alles andere ist derzeit Spekulation.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Es wäre interessant gewesen zu erfahren, was die Absicht der Landesregierung wäre, wenn so eine Anfrage kommen würde. Ich glaube, dass wir noch genügend Gelegenheit haben, darüber in Zukunft zu reden.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 2/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Blaas, betreffend Ausständige Veröffentlichung der Bilanzdaten seitens des Südtiroler Sanitätsbetriebes. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Auf der Homepage des Südtiroler Sanitätsbetriebs werden jährlich die Berichte und die Ergebnisse der jeweiligen Geschäftsjahre veröffentlicht.

Allerdings kann auf der Homepage des Südtiroler Sanitätsbetriebes noch immer nicht Einsicht in alle vom Gesetz vorgesehenen Geschäftsberichte und Bilanzdaten genommen werden.

Aus diesem Grund wird die Landesregierung ersucht, im Sinne der Geschäftsordnung folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Südtiroler Sanitätsbetrieb sämtliche vom Gesetz vorgeschriebenen Berichte und Geschäftsbilanzen bezogen auf die Jahre 2013 und 2014 fristgerecht erstellt?
2. Sind sämtliche Berichte und Geschäftszahlen bezogen auf die Jahre 2013 und 2014 veröffentlicht worden?
3. Warum sind noch nicht alle Berichte und Bilanzdaten bezogen auf die Jahre 2013 und 2014 auf der Homepage des Südtiroler Sanitätsbetriebes einsehbar?
4. Drohen dem Südtiroler Sanitätsbetrieb bzw. dessen Verantwortlichen Konsequenzen?

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Zur Frage Nr. 1. Es ist so, dass die Berichte fristgerecht erstellt worden sind, allerdings ist, was die Jahre 2013 und 2014 anbelangt, nicht der vorgesehene Ausgleich festgestellt worden. Deswegen hat die Landesregierung ursprünglich den Voranschlag für 2014 nicht genehmigt und hat diesen neu erstellen lassen. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat es das Ersuchen gegeben, ob man noch etwas aufschieben könne. Inzwischen ist der Jahresabschluss 2013 am 12. Mai 2013 genehmigt und auch entsprechend veröffentlicht worden.

Was den Voranschlag 2014 anbelangt, liegt diesbezüglich ein Beschluss vom Mai 2014 vor.

Zur Frage Nr. 2. Die Berichte und Bilanzdaten für das Geschäftsjahr 2013 sind, wie vom Gesetz vorgesehen, veröffentlicht worden. Die Genehmigung von Seiten des Landes, was den Jahresabschluss anbelangt, musste für die Veröffentlichung noch abgewartet werden. Das ist am 25. Juni beim Sanitätsbetrieb eingegangen und inzwischen müsste das auch veröffentlicht worden sein.

Dasselbe müsste für den Haushaltsvoranschlag 2014 gelten, weil auch dazu inzwischen von Seiten des Landes die entsprechende Mitteilung erfolgt ist.

Die Beantwortung auf die Frage Nr. 3 ergibt sich aus der Beantwortung zur Frage Nr. 2.

Zur Frage Nr. 4. Ich habe darauf hingewiesen, dass um die Aufschiebung des Termins ersucht worden ist. Diesem wurde auch stattgegeben. Inzwischen sind alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden, wobei ich noch anmerken möchte, dass wir, was die Daten für 2014 anbelangt, noch einige Anmerkungen gemacht haben. Ich kann zur Frage Nr. 4 feststellen, dass die Nichteinhaltung der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen verwaltungs- und strafrechtliche Folgen haben kann. Im vorliegenden Fall liegt allerdings keine Verfehlung diesbezüglich vor.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Landesrätin Stocker, für die stets ausführlichen Antworten. Wenn es möglich ist, ersuche ich um die Aushändigung der schriftlichen Antwort.

Ich hätte nur eine Frage: Gibt es Auswirkungen bezüglich der Prämien und Leistungsprämien für die obersten Sanitätsmanager? Gibt es hierzu Grundsatzentscheidungen oder vielleicht auch eine Reduzierung dieser Leistungsprämien, da angeblich nicht alle Leistungen zeitgerecht und ordentlich erbracht wurden? Gibt es diesbezüglich Konsequenzen?

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Soweit sind wir noch nicht.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 5/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht von den Abgeordneten Foppa, Dello Sbarba und Heiss, betreffend Proporz erreicht? Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Mit der Umgestaltung des ethnischen Propozes bei der Stellenbesetzung im Sanitätsbereich wurde die Diskussion über die grundsätzliche Sinnhaftigkeit wieder aufgeworfen. Ein weiteres Mal stellt die Öffentlichkeit fest, dass sie nicht wirklich Bescheid weiß darüber, ob der ursprüngliche Sinn des Propozes – die ausgewogene Verteilung öffentlicher Ressourcen in Südtirol unter den Sprachgruppen Deutsch/Italienisch/Ladinisch- inzwischen erfüllt ist oder ob noch Unausgewogenheiten bestehen. Wir stellen in dieser Sache folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Wie ist der Umgang der Landesregierung mit den Daten zum Proporz? Wer erhebt wie oft welche Daten, um periodische Evaluationen vornehmen zu können?
2. Wie gestaltet sich die Verteilung nach Sprachgruppen im öffentlichen Dienst (Land Südtirol)?
3. Wie gestaltet sich die Verteilung nach Sprachgruppen im Staatsdienst?
4. Wie gestaltet sich die Verteilung nach Sprachgruppen in der Vergabe von Wohnungen?
5. Wie gestaltet sich die Verteilung nach Sprachgruppen in anderen Bereichen, die vom Proporz betroffen sind?
6. Welchen Weg gedenkt die Landesregierung in dieser Sache zu gehen? Gibt es Aussicht auf eine Reform?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zur Frage Nr. 1. Die Daten zum Bestand der Sprachgruppen in Südtirol werden immer anlässlich der Volkszählung erhoben. Die Daten zu den öffentlichen Bediensteten und zur Vergabe der Wohnbaubehilfen und der Mietverträge werden periodisch vom ASTAT publiziert.

Die Volkszählung 2011 hat folgendes Ergebnis erbracht: deutsche Sprachgruppe 69,41 Prozent, italienische Sprachgruppe 26,06 Prozent und ladinische Sprachgruppe 4,53 Prozent.

Zur Frage Nr. 2. Verteilung nach Sprachgruppen im öffentlichen Dienst 2012. (Das sind alles Daten – dies nur als Antwort -, die öffentlich zugänglich sind, denn laut Ihrer Anfrage möchte man meinen, dass es Daten sind, die man nicht veröffentlicht, aber diese sind auf der ASTAT-Seite öffentlich zugänglich.) Beginnen wir bei den Lokalverwaltungen: Insgesamt sind es 39.975, also Land, Bezirksgemeinschaften und Gemeinden, davon 70,3 Prozent deutscher, 26,2 Prozent italienischer und 3,4 Prozent ladinischer Sprachgruppe.

Davon in der Landesverwaltung: 72,1 Prozent deutscher, 24,3 Prozent italienischer und 3,6 Prozent ladinischer Sprachgruppe.

Gemeinden: 68,2 Prozent deutscher, 28,3 Prozent italienischer und 3,6 Prozent ladinischer Sprachgruppe.

Sanitätsbetrieb: 70,8 Prozent deutscher, 26,4 Prozent italienischer und 2,8 Prozent ladinischer Sprachgruppe.

Lehrpersonen: 68,3 Prozent deutscher, 28 Prozent italienischer und 3,7 Prozent ladinischer Sprachgruppe.

Zur Frage Nr. 3. Verteilung nach Sprachgruppen im öffentlichen Dienst 2012 bei der Staatsverwaltung: Insgesamt sind es 2.809 Personen, davon 58,3 Prozent deutscher, 39,3 Prozent italienischer und 2,4 Prozent ladinischer Sprachgruppe.

Zur Frage Nr. 4. Die Rangordnungen werden aufgrund der verschiedenen Sprachgruppen (deutsch, italienisch, ladinisch, EU-Bürger, Nicht-EU-Bürger) und Kategorien (allgemeine, alte Leute, Behinderte, soziale Kategorien, Heimatferne) erstellt.

Bei Zuweisung einer Wohnung wird die Reihenfolge in der Rangordnung eingehalten, wobei der Gesuchsteller, der am meisten Punkte aufweist, berücksichtigt wird.

Für Nicht-EU-Bürger muss das Kontingent gemäß Artikel 5 Absatz 7 des Wohnbauförderungsgesetzes eingehalten werden.

2012 hat sich die Verteilung wie folgt ausgewirkt: Bei Neubau von Wohnungen: Insgesamt sind es 608, davon 549 für die deutsche, 24 für die italienische und 35 für die ladinische Sprachgruppe.

Beim Kauf von Wohnungen: Insgesamt 964, davon 570 für die deutsche, 353 für die italienische, 9 für die ladinische Sprachgruppe und 32 für andere Kategorie, wo diese verschiedenen Kategorien drinnen sind. Es hängt ganz davon ab, wie sich die Sprachgruppen auch unterschiedlich für gewisse Förderungsmöglichkeiten entscheiden. Bei der deutschen Sprachgruppe liegt die Präferenz eindeutig beim Neubau von Wohnungen, während bei der italienischen Sprachgruppe die Präferenz stark beim Kauf von Wohnungen liegt.

Beim Kauf und Wiedergewinnung: Insgesamt 86, davon 25 für die deutsche, 56 für die italienische, 1 für die ladinische Sprachgruppe und 4 für andere Kategorien.

Bei Wiedergewinnung: Insgesamt 272, davon 188 für die deutsche, 66 für die italienische, 14 für die ladinische Sprachgruppe und 4 für andere Kategorien.

Insgesamt sind es 1.930 Maßnahmen, davon 1.332 für die deutsche, 499 für die italienische, 59 für die ladinische Sprachgruppe und 40 für andere Kategorien, für die es getrennte Rangordnungen gibt.

Zur Frage Nr. 6. Derzeit ist keine Reform zum Proporz geplant. Ich nehme an – das füge ich noch persönlich an –, dass im Konvent, in dem über die Autonomie und anderes diskutiert werden wird, auch diese Frage von verschiedenen Gruppierungen oder von Teilnehmern des Konvents aufgeworfen und dann auch diskutiert werden wird.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Kurze Replik. Ich bitte Sie um die Aushändigung der Daten. Ich wollte nur sagen, dass es kein tendenziöser Hintergedanke war, sondern dass wir alle fleißig arbeiten. Es ist nämlich sehr schwierig, all die Daten, die wir beim nächsten "Pro und Contra" verwenden werden, zu haben. Ich glaube, dass es für Argumentationen sehr wichtig ist, gute Daten vorliegen zu haben.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 8/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend offene Direktoren-Stelle im Amt für Jagd und Fischerei. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Aufgrund der Pensionierung des bisherigen Amtsdirektors sowie immer noch nicht erfolgter Besetzung der Stelle ist das Amt für Jagd und Fischerei zur Zeit nicht voll operativ.

1. Warum ist noch keine Besetzung der offenen Stelle erfolgt?
2. Bis wann soll die besagte Stelle besetzt werden?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): In der Praxis ist es so, dass eine Direktorenstelle zuerst innerhalb der Abteilung ausgeschrieben wird, das heißt, dass sich für so eine Stelle Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen oder all jene, die im Verzeichnis B der Führungskräfte eingetragen sind, bewerben können. So sind wir dann auch vorgegangen. Es hat sich aber niemand gemeldet, der diese Voraussetzungen hat, also entweder Amtsdirektor oder im Verzeichnis B der Führungskräfte eingetragen ist. Deshalb bleibt uns nichts anderes übrig als diese Stelle auszuschreiben.

Die Sache hat jetzt nur einen Haken. Mit Vermerk der Landesregierung vom 15.4.2014 ist die Nachbesetzung aller Führungspositionen, und zwar für Abteilungsdirektoren und Amtsdirektoren, bis auf weiteres blockiert, weil man die anstehenden Überlegungen einer Verwaltungsreform abwarten will. Ich glaube, es ist aber nicht ein allzu großes Problem, weil die Stelle nicht vakant ist, das heißt, dass die nicht unbesetzt ist, sondern es gibt einen geschäftsführenden Amtsdirektor, der in diesem Fall Dr. Agreiter heißt, der fachlich sehr kompetent ist und inzwischen dieser Aufgabe gerecht werden wird. Davon bin ich überzeugt, denn inzwischen kenne ich ihn und er wird dies auch gut machen. Sobald es die Möglichkeit wieder gibt, werden wir die Stelle ausschreiben.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Man kann sagen, dass die erste Ausschreibung sozusagen für die Fische war. Ich habe es verstanden. Man kann also davon ausgehen, dass unter Umständen im nächsten Halbjahreszeitraum die Stelle besetzt wird.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 14/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend Gewährung von Finanzierungen und/oder Beiträgen für Projekte zur Absatzförderung von Produkten und Weinen des Landes seitens der Euregio, des Landes und der Region. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

ARTIOLI (Team Autonomie): Considerando che la Provincia autonoma di Bolzano e le istituzioni ad essa collegate e di cui essa fa parte, come l'Euregio e la Regione, devono dare libero accesso a tutte le imprese attive nel mondo della comunicazione, che vogliono promuovere progetti commerciali, anche a fini di lucro, utili al nostro territorio anche al fine turistico ed alla promozione dei prodotti tipici locali, Si chiede al Presidente della Provincia e alla Giunta:

- a) A quali aziende altoatesine (private, non a partecipazione pubblica) attive nel campo della comunicazione, del marketing, del social media marketing, delle pubbliche relazioni e della pubblicità, sono stati erogati negli ultimi due anni contributi e/o finanziamenti ai fini sopraindicati da parte di Euregio e/o della Provincia e/o della Regione?
- b) Se sì, di che entità economica si parla e grazie a quali requisiti e/o caratteristiche sono stati concessi?
- c) In particolare, sono stati erogati contributi e/o finanziamenti per progetti di natura "promozionale" per quanto riguarda la promozione, da parte di aziende suddette, anche per conto terzi, di prodotti tipici locali, prodotti da aziende altoatesine?
- d) Se sì, in quali casi?
- e) Quali iniziative delle suddette sono state intraprese da Provincia, Euregio e Regione nell'ambito di progetti di comunicazione legati al settore enologico/vinicolo?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): In Bezug auf die aufgeworfenen Fragen kann ich bestätigen, dass, wie es in der Anfrage auch lautet, Südtiroler Unternehmen, die im Bereich Kommunikation tätig sind, weder Finanzierungen noch Beiträge zwecks Förderung typischer lokaler Produkte gewährt wurden, noch wurden direkte Initiativen in diesem Sinne vom Land gefördert.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Produkte und der Nahrungsmittel, welche durch das Südtiroler Qualitätsmarkenzeichen gekennzeichnet sind und dadurch ein hohes Qualitätsniveau haben, erfolgt durch die EOS und wenige andere Konsortien, wie jenes für den Speck, für die Wein- und Sektproduzenten und des Sennereiverbandes Südtirol. Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2005 wurden im Jahr 2013 1,628 Millionen Euro dafür gewährt. 2012 waren es zum Beispiel 1,761 Millionen Euro. 2013 war es geringfügig weniger als 2012.

ARTIOLI (Team Autonomie): Mi dispiace che finanziamo meno i nostri prodotti tipici. Io li finanzierei ancora di più. Perciò non era questo il fine della mia interrogazione. Le chiederai copia della risposta scritta. Grazie!

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 38/07/14 vom 23.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Noggler, betreffend Wildtiermanagement – Umgang mit der Wiederbesiedlung von Wölfen. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

NOGGLER (SVP): Während bereits bei den Bären Konflikte mit der traditionellen Berglandwirtschaft zu verzeichnen sind, lässt die Wiederbesiedlung des Alpenraums mit Wölfen jetzt schon erwarten, dass sich zusätzliches Konfliktpotential entwickeln wird.

Von Seiten der öffentlichen Verwaltung wird den betroffenen Landwirten nahe gelegt, sich durch verstärkten Herdenschutz zu erwehren, etwa durch Elektrozäune und Herdenhunde. Nicht bedacht wird dabei, dass der erhöhte Arbeitsaufwand längerfristig nicht vergütet wird.

Abgesehen von der Gefahr für die Bevölkerung selbst, stehen die Wildtiere vor allem in Konflikt mit dem Erhalt der Almwirtschaft.

Dies vorausgeschickt, ergehen an das zuständige Mitglied der Südtiroler Landesregierung folgende Fragen:

1. Welche Position hat die Landesregierung zur Wiederbesiedlung des Landes mit Wölfen: Will sie die Wiederbesiedlung fördern oder bestmöglich verhindern?
2. Wird die Landesregierung in Zusammenarbeit mit den anderen Regionen beim Umweltministerium auf Rücksichtnahme der Interessen der Almwirtschaft drängen?
3. Wird für den Wolf ein Managementplan entwickelt?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Zuerst vorausgeschickt ein paar grundsätzliche Dinge. Wenn es um das Verhältnis Landwirtschaft und Großraumwild geht, dann war hier das Thema Bär schon einige Male auf der Tagesordnung. Man kann aber davon ausgehen, dass es ein paar wenige Prozent von Bären, sogenannter Problembären in Bezug auf die Landwirtschaft gibt, während beim Wolf sicher davon auszugehen ist, dass jeder Wolf ein Problemwolf sein wird, weil die Lebensweise eine ganz andere ist.

Zurzeit gibt es keine aktiven Maßnahmen zur Wiederbesiedelung dieser Tiere. Es ist so, dass, wie gesagt, diese Tiere einwandern, und zwar aus der Richtung Piemont und der Schweiz und auch vom Osten aus der Richtung Slowenien. Handlungsspielräume für aktive Maßnahmen – das muss man hier ganz klar und offen sagen – gibt es keine.

Der Schutzstatus des Wolfes ist folgender: Er ist über mehrere Ebene geschützt, einmal über die nationale Regelung. In Italien ist der Wolf seit dem 23. Juli 1971 geschützt und Italien führt den Wolf als besonders schützenswerte Art. Es gibt hier nur Ausnahmeregelungen, und zwar was die Vorbeugung von gravierenden Schäden an Nutztieren anbelangt. Das Umweltministerium kann den Fang und Abschuss von Wölfen genehmigen, unter der Voraussetzung, dass es keine Alternativen gibt. Man muss dazu sagen, dass es in Italien mittlerweile um die 1.000 Wölfe gibt und noch nie eine diesbezügliche Genehmigung ausgestellt worden ist.

Dann gibt es die europäischen Bestimmungen, und zwar die Richtlinie aus dem Jahr 1992. Auch in diesen ist der Wolf im Anhang II dieser Richtlinien als prioritär aufgelistet und als streng zu schützende Art angeführt.

Dann gibt es noch internationale Abkommen, wie die Berner Konvention. Auch über diese ist der Wolf geschützt.

Zurzeit gibt es noch keinen Managementplan. Einen Managementplan gibt es aber auf staatlicher Ebene. Managementpläne machen sicher keinen Sinn, wenn man sie auf die lokalen Ebene beschränkt, sondern hier sind Maßnahmen vorzusehen, die sicher über die Provinzgrenzen hinausgehen. Diesbezüglich darf man, wie gesagt, keine zu großen Erwartungshaltungen wecken. In erster Linie wird es um Maßnahmen gehen, was das Monitoring anbelangt, und zwar um Prävention, Schadensmanagement, und was die kritischen Situationen anbelangt, wird es um die Vorgehensweisen gehen.

NOGGLER (SVP): Herr Landesrat, Ihre Antwort wirft natürlich enorme Probleme auf. Wie Sie wissen, gibt es neben den Talbauern auch noch die Bergbauern. Für Letztere werden die Zeiten immer schwieriger. Neben der enormen Belastung in bürokratischer Hinsicht stellt die Politik die Bergbauern immer wieder vor größere Hürden, was auch negative Auswirkungen hat, und zwar speziell in wirtschaftlicher Natur. Um das mathematisch auszudrücken, möchte ich sagen, dass die wirtschaftlichen Erlöse allmählich gegen Null tendieren, das heißt, dass man die Bauern mit diesem Problem alleine lässt. Dieses Gefühl haben auch die Bauern, natürlich auch die Bäuerinnen, Frau Foppa. Deshalb ist es sehr, sehr wichtig, dass sich die Landesregierung mit dieser Problematik auseinandersetzt, denn es wird langsam so sein, und es wird sicherlich früher kommen als man glaubt, dass auf unseren Höfen langsam die Lichter ausgehen werden. Deshalb ersuche ich Sie, Herr Landesrat, sich dafür einzusetzen, dass die Bauern mit diesem Problem sei es des Wolfes als auch des Bären nicht alleine gelassen werden, denn dieses Gefühl haben die Bauern mittlerweile.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 45/07/14 vom 24.6.2014, eingebracht vom abgeordneten Köllensperger, betreffend Änderung von Abschnitt V der Verfassung. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): La bozza del dl costituzionale del 12 marzo 2014 prevede una modifica del Titolo V "Le Regioni, le Città metropolitane e i Comuni" della Costituzione. Nello specifico prevede novità per la distribuzione della potestà legislativa fra Stato e Regioni,

sopprimendo la potestà legislativa concorrente tra Stato e Regioni. Tra queste la voce "produktion, trasporto e distributione dell'energia" diventa kompetenz esclusiva dello Stato.

Pertanto si chiede:

al presidente della Giunta provinciale di spjegare che Konsequenzen potrà avere in konkretu questa modifikation per l'Alto Adige.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Der Verfassungsentwurf, der den V. Titel der Verfassung ändert und der sich momentan zur Überprüfung im ersten ständigen Gesetzgebungsausschuss, also beim Ausschuss für Verfassungsangelegenheiten des Senats befindet, sieht im Abschnitt IV die Änderung von Artikel 117 der Verfassung vor. Diese Änderung überträgt unter anderem die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Erzeugung, Transport und Verteilung von Energie auf Staatsebene dem Staat. Diese Befugnis soll also von den Regionen wieder zum Staat zurückgehen. In diesem Bereich besitzt die autonome Provinz Bozen, also das Land Südtirol die Gesetzgebungsbefugnis - konkret betrifft die Befugnis die Suche nach und die Erzeugung, Speicherung, Erhaltung, den Transport und die Verteilung jedweder Art von Energie -, welche mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, "Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Region Trentino Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie" übertragen wurde.

Der oben genannte Verfassungsentwurf enthält dank des von den Regionen mit Sonderstatut und von den autonomen Provinzen Bozen und Trient gemeinsam eingereichten Änderungsantrages - Südtirol ist Erstunterzeichner zusammen mit Debora Serracchiani, Ugo Rossi usw. - im Artikel 33 Absatz 13 folgende ausdrückliche Regelung: "Die Bestimmungen laut Abschnitt IV dieses Verfassungsgesetzes finden bis zur Änderung der jeweiligen Statute in Regionen mit Sonderstatut und in den autonomen Provinzen Trient und Bozen keine Anwendung."

Die Änderung, auf welche sich diese Anfrage bezieht, bringt somit keine unmittelbaren Folgen für Südtirol mit sich.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Replik. Wir hoffen, dass auch jener Satz, der immer noch im Abschnitt V geblieben ist, zumindest im Entwurf der Änderung, in der sich der Staat vorbehält, wenn es die Erfordernis oder die wirtschaftliche Umstände erfordern, auch in diese Materien der Gesetzgebung der Regionen einzugreifen, verschwindet, und somit diese Tür geschlossen wird.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 46/07/14 vom 25.6.2014, eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Klotz und Zimmerhofer, betreffend Verstoß gegen die Gleichstellung der Landessprachen. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 wird die deutsche Sprache der italienischen Sprache amtlich gleichgestellt. Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

1. Sind seit Inkrafttreten des Dekrets beim Regierungskommissariat Meldungen auf Grund eventueller Verstöße gegen die Gleichstellung der Landessprachen eingegangen?
2. Wenn ja, um wie viele Meldungen handelt es sich insgesamt, und in welchem Verhältnis stehen die Verstöße gegen den Gebrauch der jeweils deutschen, italienischen bzw. ladinischen Landessprache?
3. Wurden auf der Grundlage obgenannter eventueller Meldungen Strafen durch das Regierungskommissariat verhängt und wenn ja, in welcher Höhe?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Geschätzter Kollege Knoll, Ihre Anfrage wurde natürlich an das Regierungskommissariat weitergeleitet, und ich darf Ihnen jetzt die Antwort im Original vorlesen: "*Con riferimento all'integrazione di cui in oggetto si comunica quanto segue: "Alla luce del generale riscontro agli atti di questa sede appare evincersi una soddisfacente attuazione in questo territorio delle norme statutarie e delle relative disposizioni in attuazione della tutela del gruppo linguistico tedesco, giusto disposto del DPR 574/98."*

Wir haben die Anfrage genauso weitergeleitet, wie sie gestellt worden ist, und um die Beantwortung aller darin aufgeworfenen Fragen gebeten.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Landeshauptmann! Es ist schon interessant, dass das dem Regierungskommissariat nicht zu blöd ist, denn auf eine so heikle Frage nicht einmal zu antworten, ... Aber das passiert ja nicht ohne Grund! Ich denke, dass sie gar nicht antworten können, weil in den letzten Jahren nie oder nur in den seltensten Fällen Sanktionen zur Anwendung gekommen sind. Wir hatten ja vor kurzem die Gele-

genheit, mit den Mitarbeitern der Landesverwaltung diesbezüglich ein ausführliches Gespräch zu führen und sind auch dort immer wieder darauf hingewiesen worden, dass das Problem darin besteht, dass die Zuständigkeit für diese Thematik beim Regierungskommissariat liegt. Wir werden auf jeden Fall eine Initiative starten, dass diese Zuständigkeit an den Landeshauptmann übertragen wird. Dann könnte man auch etwas machen. Das Regierungskommissariat tut immer nur dann etwas, wenn es um Verstöße gegen die italienische Sprache geht. Ich nenne als Beispiel die Etikettierung von Lebensmitteln. In den letzten Jahren hat es mehrfach Interventionen der Ordnungskräfte in Lebensmittelgeschäften gegeben, weil Produkte, die aus Deutschland importiert wurden, nicht mit dem italienischen Aufkleber versehen waren. Diese Geschäfte haben dann Probleme bekommen. Ich habe aber noch nie gelesen, dass das Regierungskommissariat eine Apotheke gestürmt und geschlossen hätte, weil die Beipackzettel in deutscher Sprache nicht vorhanden waren, obwohl das laut Gesetz notwendig wäre. Ich werde diese Anfrage noch einmal einbringen. Dann werden wir ja sehen, ob das Regierungskommissariat ein zweites Mal nicht antwortet.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 3/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Stilfserjochstraße: Bemautung schon Geschichte? Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Im Jahre 2012 beschloss die Landesregierung, auf der Stilfserjochstraße eine Maut einzuführen. Dieser Beschluss war nicht unumstritten, vor allem weil es kein gemeinsames Vorgehen mit der Lombardei und der Schweiz gab.

Seit 27. Mai ist die Wintersperre am Stilfserjoch aufgehoben, aber niemand kann sagen, ob die Bemautung der Straße auch heuer ausgesetzt wird. Presseberichten zufolge hat der Bürgermeister von Stilfs bei drei Landesräten vorgesprochen, ohne eine klare Auskunft zu erhalten. Auf eine solche warten vor allem Touristiker und Gäste

An die Landesregierung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Kann man davon ausgehen, dass auch heuer auf der Stilfserjochstraße keine Maut eingehoben wird?
2. Gedenkt die Landesregierung am Beschluss aus dem Jahre 2012 festzuhalten?
3. Wenn ja, ab wann und in welcher Form soll die Stilfserjochstraße bemautet werden?
4. Hat es inzwischen Gespräche mit den Verantwortlichen in der Lombardei und in der Schweiz gegeben, um gegebenenfalls eine gemeinsame Linie vorzugeben?
5. Wie haben die betroffenen Südtiroler Gemeinden auf die angekündigte Einführung einer Maut auf der Stilfserjochstraße reagiert?

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Vermögen und Mobilität - SVP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es stimmt, dass auf der Stilfserjochstraße auch heuer keine Mautgebühr verlangt wird, wengleich ich sagen muss, dass wir in diese Richtung weiterarbeiten werden. Das wird dann im Rahmen einer der nächsten Sitzungen der Landesregierung besprochen werden.

Die letzte Aussprache mit der Provinz Sondrio hat im November 2012 stattgefunden, wobei auch die ANAS und Vertreter des Kantons Graubünden dabei waren. Die Einführung einer eventuellen Maut für die Stilfserjochstraße wurde damals gestoppt, weil sowohl von Seiten der Schweiz als auch aus der Provinz Sondrio kein großes Interesse dafür besteht.

Die Gemeinde Stilfs, die auch in der Arbeitsgruppe vertreten ist, hat sich diesem Projekt gegenüber eigentlich immer positiv geäußert. Im vorigen Jahr wollte man auf Südtiroler Seite damit starten, aber im letzten Moment hat eine Intervention der Gemeinde Stilfs dazu geführt, dass es noch einmal verschoben wurde. Wir möchten das gemeinsam und nicht nur mit einzelnen machen. Morgen kommen wir mit dem Bürgermeister der Gemeinde Stilfs und mit Landeshauptmannstellvertreter Theiner zusammen, um noch einmal darüber zu reden.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich repliziere. Es ist gut, dass man sich wieder einmal trifft, und wenn die Landesräte gemeinsam hingehen, dann bekommt man zumindest nicht zwei verschiedene Antworten. In der Zeitung stand ja, dass keiner eine genaue Antwort geben konnte. Deshalb ist es sicher klug, wenn die Landesräte gemeinsam an diesem Treffen teilnehmen, damit sie wissen, wer wem was versprochen hat. Offensichtlich weiß man nicht, was man machen soll. Ich habe verstanden, dass eine Maut auf der Stilfserjochstraße nicht so schnell kommen wird. Wenn die Provinz Sondrio auf römische Genehmigungen warten muss und die Schweiz eine andere Meinung vertritt, dann wird es nicht so schnell gehen. Man muss sich das Ganze auch in der Praxis vorstellen. Touristiker drucken ja Werbeprospekte und wissen von einem Jahr auf das andere Jahr nicht, wie sie sich verhalten sollen. Ich sehe in dieser Geschichte eine totale Konfusion und eine unkoordinierte Vorgangsweise. Bei

der Maut über das Timmelsjoch war es einfacher, weil es nur einen Gesprächspartner gab, nämlich die Tiroler, die die Maut schon hatten. Ich persönlich bin kein großer Freund von Mauten bei normalen Straßen, das heißt bei Straßen, die nicht zu Naturdenkmälern hinführen. Ich war unlängst in Vorderriss – das gehört zu Tirol, ist aber nur über Bayern zu erreichen -, wo eine Maut eingehoben wird. Das ist in Österreich und Bayern keine Seltenheit. Wie gesagt, man sollte den Leuten klar sagen, woran sie sind.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 6/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend Göflaner Marmor: warum läuft der Transport trotz des Staatsratsurteils weiter über die Forststraße? Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Der „provisorische Abtransport“ des Göflaner Marmors über die Forststraße ist seit Jahren ein leidiges Dauerthema: Kürzlich hat ein Urteil des Staatsrates eine Umwidmung der Straße von Göflan zum Mitterwantalbruch in eine Gemeindestraße abgelehnt und somit der Lieferung größerer Marmor Mengen über diese Route einen Riegel vorgeschoben. Die Straße erfreut sich zwar ob ihrer Fahrbarkeit großer Beliebtheit bei Gemeinden und Betreibern, mehr als eine provisorische, vom LH zu genehmigende, strikt kontingentierte Lieferung ist aber nicht möglich. Zudem steht die Schrägbahn als Alternative offen. Zwar wurden nach dem Staatsrats-Urteil weiter größere Mengen vorschriftswidrig, aber straffrei über die Forststraße geliefert, zuletzt aber untersagte LH Durnwalder den Straßentransport kategorisch. Nachdem die Landesregierung noch im März 2014 erklärt hatte, „sich in dieser komplexen Problematik noch auf keine definitive Vorgangsweise“ festzulegen, läuft der LKW-Verkehr mit Marmortransporten wieder.

Daher richten wir folgende Fragen an die Südtiroler Landesregierung:

1. Wann wurde die Genehmigung 2014 für die Forststraße erteilt (um Kopie wird ersucht)?
2. Unterstützt die Landesregierung immer noch das Ziel, dass künftig der Marmortransport ausschließlich über die Schrägbahn erfolgen soll?
3. Welche Verhandlungslösung wird angestrebt?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Dieses Thema ist alles andere als neu und hat uns auch in den ersten paar Monaten der neuen Legislatur schon ein paar Mal beschäftigt. Die Geschichte braucht man nicht neu aufrollen, denn das Problem ist schwierig zu lösen. Auch aus ökologischer Sicht gibt es keine eindeutige bessere Lösung. Der Abtransport des Göflaner Marmors über die Forststraße hat den Vorteil, dass der Marmor auf den Lkw geladen und direkt bis zum Lager gebracht werden kann. Ein Abtransport des Göflaner Marmors über die Schrägbahn würde einige Umwege bedeuten: Ein Stück über die Forststraße, Umladen auf die Seilbahn, über die Schrägbahn hinunter und Umladen auf den Lkw, um dann zum Lager nach Schlanders transportiert zu werden. Diesbezüglich hat es auch eine Untersuchung gegeben, mit der Professor Matanowitsch aus Wien beauftragt worden ist. Dieser ist zum Schluss gekommen, dass aus ökologischer Sicht die Variante des Abtransportes über die Forststraße nicht die schlechtere und aus ökologisch-wirtschaftlicher Sicht eindeutig die bessere Variante ist. Auf der anderen Seite wissen wir aber auch den Wert der Schrägbahn zu schätzen. Es wird auf alle Fälle nach einer guten Lösung dieses Problems gesucht. Es hat auch schon verschiedene Treffen gegeben, gemeinsam mit dem Landeshauptmann, wobei wir entschieden haben, für das heurige Jahr wieder eine Genehmigung für den Abtransport des Göflaner Marmors über die Forststraße auszustellen. Diese Genehmigung bedeutet höchstens vier Fahrten pro Tag, keine Fahrten an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht und gilt beschränkt für den Zeitraum vom 26. Mai bis 31. Oktober. In der Zwischenzeit haben die zuständigen Ämter einige Vorschläge ausgearbeitet, und ich hoffe, dass wir bis Herbst eine definitive Lösung finden werden.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Landesrat! Ich habe mir diese Antwort erwartet. Seit einem Jahrzehnt gibt es eine ständige Debatte über den Abtransport des Marmors über die Forststraße, was ökonomisch und logistisch gesehen natürlich außerordentliche Vorteile bietet. Insofern ist die Beanspruchung durch die Göflaner, die doch eine erhöhte Produktion haben, verständlich. Andererseits ist die Schrägbahn eine Lösung, die aus ökologischer Hinsicht sehr empfehlenswert ist. Unsere diesbezügliche Präferenz ist also doch recht eindeutig. Landeshauptmann Durnwalder hat zum Schluss eine relativ harte Linie gefahren - pro Schrägbahn und weitestgehend Sperrung der Forststraße -, und ich hoffe, dass es Ihnen gelingt, in diesem Zusammenhang eine definitive Lösung herbeizuführen, um dieses ständige Hin und Her zu Gunsten einer

ökologisch tragbaren Situation zu klären. Das wäre unser Wunsch, und ich ersuche Sie um Aushändigung einer Kopie der heurigen Genehmigung.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 9/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Pressesaal im Palais Widmann. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr.635 vom 27/5/2014 beachtliche Ausgaben von 275.000,00 € zur Umgestaltung des Pressesaals im Palais Widmann genehmigt.

1. Welche Maßnahmen sollen mit der Summe finanziert werden?

TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere pubbliche - Partito Democratico - Demokratische Partei): In Bezug auf die "Aktuelle Fragestunde" betreffend jene Maßnahmen, welche gemäß Raumprogramm Nr. 635 finanziert werden, teile ich Ihnen Folgendes mit: Realisierung eines neuen Bodenbelages, Maler- und Stuckarbeiten, verschiedene akustische Maßnahmen, Ergänzung und Erneuerung der Elektro-, Lüftungs- und Heizungsanlage, Erneuerung der Beleuchtungs-, Audio-, Video- und Steuerungsanlage, Erneuerung der Einrichtung – Bestuhlung, Klapptische usw. -.

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Pöder verzichtet auf die Replik.

Anfrage Nr. 15/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend Motocross-Strecken. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

ARTIOLI (Team Autonomie): Si chiede alla Giunta:

Quante sono le piste da motocross in provincia

Se e in quale modo la Provincia sostiene questo sport.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Kollegin Artioli, in Südtirol gibt es eine Motocrosspiste, die sich im Safety-Park befindet. Wir unterstützen den Verein der Motorradfahrer durch einen regelmäßigen Beitrag.

ARTIOLI (Team Autonomie): Grazie per la risposta.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 39/07/14 vom 23.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Nogglner, betreffend Landschaftspflegebeiträge – Aussetzung der Beiträge – neue Kriterien. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

NOGGLNER (SVP): Die Landesabteilung Natur und Landschaft gewährt Beiträge für die Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften. Gefördert werden traditionelle Schindel- und Strohdächer, Zäune und Waale, Harfen für die Futtertrocknung, Trockenmauern, verschiedene Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditioneller Bewirtschaftungsformen sowie andere Landschaftspflegemaßnahmen. Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 15. April Nr. 432 sind die Beiträge ausgesetzt worden und die Gesuche werden zur Zeit nicht angenommen. Dies im Rahmen des generellen Stopps der Förderungen, um neue Vergabekriterien auszuarbeiten.

Während für viele Bereiche die Überarbeitung der Kriterien sinnvoll sein mag, stellt sich die Frage, ob die Aussetzung der Landschaftspflegebeiträge zielführend ist: Diese Beiträge sind das einzig probate Mittel, um Güter zu fördern, die nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch der Tourismus vollumfänglich erhalten wollen. Das ist nur möglich, wenn die bäuerliche Bevölkerung bezuschusst wird, um diese Güter zu erhalten. Insofern bieten die Beiträge auch einen wertvollen Nebenerwerb in äußerst strukturschwachen Gebieten, wobei die finanzielle Planungssicherheit auch in Bezug auf die Beiträge für die Bergbauern verständlicherweise eine große Bedeutung hat.

Dies vorausgeschickt, ergehen an das zuständige Mitglied der Südtiroler Landesregierung folgende Fragen:

1. Hat die Landesregierung die Folgen für den Nebenerwerb der bäuerlichen Bevölkerung bedacht, als sie diese Beiträge ausgesetzt hat?
2. Ist es anzunehmen, dass die Vergabekriterien für Landschaftspflegebeiträge abgeändert werden?
3. Will die Landesregierung in Zukunft Waale, Schindeldächer, Trockenmauern usw. nicht mehr so weitgehend fördern?

4. Wann wird es so weit sein, dass die Ansuchen für Beiträge wieder eingereicht werden können?

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Das für den Landschaftsschutz zuständige Ressort gewährt seit dem Jahr 1975 auf der rechtlichen Grundlage des Landschaftsschutzgesetzes Beiträge für die Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die erst vor kurzem mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1963 vom 27. Dezember 2012 einer Überarbeitung unterzogen worden sind und Beitragszahlungen für traditionelle Holzzäune, Schindel- und Strohdächer, Trockenmauern, Erhaltung bäuerlicher Kleindenkmäler, Erhaltung von Waalen, Instandhaltung von Zufahrts- und Wanderwegen in Schutzgebieten, anderweitige förderungswürdige Werke gemäß landschaftlicher Unterschutzstellung vorsehen. Der Landeshaushalt 2014 sieht für das laufende Haushaltsjahr erneut Sparmaßnahmen vor, welche auch vom Ressort für Raumentwicklung, Umwelt und Energie mitzutragen sind. Aufgrund der beschränkten öffentlichen Mittel können derzeit nicht mehr weitere Gesuche zur Förderung im Bereich der Landschaftspflege entgegengenommen und berücksichtigt werden. Vielmehr sind vorher die noch ausstehenden Beiträge des Vorjahres auszubezahlen. Derzeit stehen bereits 522 Gesuche in der Warteschlange, im Ausmaß von 2.730.493 Euro. Die Vergabe von weiteren Beiträgen, ohne die dafür vorgesehene finanzielle Deckung, würde zu unverhältnismäßigen Wartezeiten für die Beitragsempfänger führen und entspricht auch nicht den Kriterien verantwortungsbewussten Verwaltungshandelns. Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Aussetzung der Vergabe von Beiträgen gemäß den bisher geltenden Richtlinien in den Bereichen Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft zweckmäßig.

Nun zu den einzelnen Fragen. Zu Frage Nr. 1. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Aussetzung von Förderungen im Bereich der Landschaftspflege Auswirkungen auf den Nebenerwerb der bäuerlichen Bevölkerung hat. Derartige Einschnitte ergeben sich jedoch nicht nur in diesem, sondern in sämtlichen Sektoren, wo die früheren Förderungsmaßnahmen aufgrund Einsparungsvorgaben ausgesetzt wurden. Grund für die Aussetzung der Vergabe von Beiträgen im Bereich der Landschaftspflege ist, dass aufgrund der Budgetkürzung die Finanzierung und Auszahlung der Beiträge im bisherigen Ausmaß nicht gewährleistet werden kann und zunächst die Gesuche berücksichtigt werden müssen, die bereits abgenommene Arbeiten betreffen. Eine Aufhäufung weiterer Gesuche vor Abbau der bereits auszahlenden Gesuche erscheint nicht vertretbar.

Zu Frage Nr. 2. Die Vergabekriterien für Landschaftspflege werden angesichts der reduzierten zur Verfügung stehenden Geldmittel überarbeitet, und damit wäre auch schon die dritte Frage beantwortet. Natürlich müssen wir dem Umstand, dass weniger Geldmittel zur Verfügung stehen, Rechnung tragen.

Zu Frage Nr. 4. Wir sind zur Zeit dabei, die Kriterien zu überarbeiten und gehen davon aus, dass diese Arbeit bis zum Herbst 2014 abgeschlossen sein wird. Dann können wieder Gesuche eingereicht werden.

NOGGLER (SVP): Ich glaube, dass die Überarbeitung dieser Kriterien etwas zu lang dauert. Es geht um zwei Millionen Euro und es handelt sich um Landschaftspflegemaßnahmen. Man kann also nicht sagen, dass man die Arbeit für zwei Jahre aussetzt und dann von Neuem beginnt. Dann sind solche Arbeiten zum Teil nicht mehr zu bewältigen. Diese Arbeiten können außerdem nur in den Sommermonaten gemacht werden. Wenn die neuen Kriterien also erst im Herbst 2014 stehen werden, dann ist es zu spät, denn im Winter ist nichts zu machen. Wenn wir die Kulturlandschaft erhalten wollen, wäre hier vielleicht schon ein wenig mehr Tempo angesagt.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 59/07/14 vom 27.6.2014, eingebracht von den Abgeordneten Klotz, Knoll und Zimmerhofer, betreffend Klausur der SVP-Fraktion in der Forstschule Latemar. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Am 21. Juni hielt die Fraktion der „Südtiroler Volkspartei“ eine Klausurtagung in der Forstschule Latemar, dem Ausbildungszentrum für Forst, Jagd und Umwelt in Welschnofen ab. Hierbei handelt es sich um einen Landesbetrieb und nicht um ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Deshalb stellt die SÜD-TIROLER FREIHEIT folgende Fragen:

1. Wer hat aufgrund welcher Regelung das Haus zur Verfügung gestellt?
2. Wurden dafür während dieser Zeit auch Dienste von Landesangestellten in Anspruch genommen (z. B. Hausmeisterdienste, Zimmerservice, Küche, Pressearbeit usw.)?
3. Wer hat dafür die Kosten übernommen?
4. Wann genau wurde dafür wem, wie viel bezahlt?

5. Steht das Haus auch allen anderen Fraktionen, Parteien, Gruppierungen und Organisationen für politische Klausuren zur Verfügung?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Geschätzte Kollegin Klotz, dazu hätte auch eine Anfrage an die Forstschule selbst genügt, aber ich beantworte Ihre Anfrage natürlich gerne.

Das Ausbildungszentrum Latemar muss zuerst die vom Gesetz vorgesehenen Ausbildungen abhalten – Aus- und Weiterbildung der Förster und Jagdaufseher –, dann wird die Ausbildung der Waldarbeiter abgedeckt und es folgen der Reihe nach Weiterbildung für Jäger der Provinz und außerhalb der Provinz. Zum Schluss werden Kurse in den Bereichen Umwelt-Bildung, Naturparkbetreuung, Waldpädagogik und Ökologie angeboten. Sofern dann noch Platz frei ist, kann die Struktur auch anderen Interessenten gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.

Letztes Jahr war das Zentrum mit 221 Kurstagen gut belegt. Das Angebot des Landesbetriebes umfasst die Nutzung der Struktur, die Verpflegung und Übernachtung, wobei die Preise dafür jährlich vom Verwaltungsrat des Landesbetriebes festgelegt werden und für den Betrieb kostendeckend sind.

Auf die Frage, wer das im Falle der Nutzung der Struktur von Seiten der SVP bezahlt, so werden die Kosten selbstverständlich von der SVP-Fraktion im Südtiroler Landtag getragen werden.

Auf Anfrage wurde der SVP-Fraktion am 21. Mai ein entsprechender Kostenvoranschlag übermittelt. Ich habe den Kostenvoranschlag hier, und ich kann Ihnen gerne eine Kopie desselben aushändigen.

Sofern das Zentrum nicht ausgebucht ist, steht es selbstverständlich allen Organisationen und somit auch allen Fraktionen zur Verfügung, natürlich zu denselben Bedingungen, wie sie die Südtiroler Volkspartei erhalten hat.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Landeshauptmann! Jetzt wissen wir Bescheid! Wir brauchen also keine Jäger zu sein, was schon eine interessante Information ist. Es ist interessant zu erfahren, was so etwas ungefähr kostet und ich könnte mir schon vorstellen, dass es auch für uns einmal interessant sein könnte.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 62/07/14 vom 3.7.2014, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend Einsparungen im Sanitätsbetrieb. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Der Pressemitteilung des Südtiroler Sanitätsbetriebes vom 2.7.2014 ist zu entnehmen, dass der Sanitätsbetrieb unter dem Einsparungsdruck im Jahr 2013 Sparmaßnahmen vorgenommen hat und diese im Vergleich zum Jahr 2012 einer Reduzierung von 1,79 Prozent entsprechen. Die Sparmaßnahmen betreffend laut Bericht jedoch nicht das Pflegepersonal und die PatientInnen, sondern die Kosten des Personals. Sparmaßnahmen sind prinzipiell zu begrüßen, sollten jedoch in Sinne der Transparenz näher erläutert werden.

Dies vorweg, richten wir folgende Frage an die Südtiroler Landesregierung

1. Was ist mit "durchdachter Nachbesetzung von freigewordenen Stellen" gemeint?
2. Wurde nur beim Verwaltungspersonal, oder auch auf der Ebene der Entscheidungsträger/Sanitätsdirektoren eingespart?

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Kollege Köllensperger, zur Frage, was mit durchdachter Nachbesetzung gemeint sei, kann ich folgende Antwort geben: Durchdachte Nachbesetzung von frei gewordenen Stellen bedeutet, dass vor einer Nachbesetzung genauestens geschaut wird, ob diese unbedingt notwendig ist. Wenn keine unbedingte Notwendigkeit für eine Nachbesetzung einer Stelle bestanden hat, dann hat man diese Stelle nicht besetzt, teilweise aber eine Verschiebung in andere Bereiche vorgenommen, in denen es notwendig war. Es hat aber auch keine Fälle gegeben, in denen keine Nachbesetzung und auch keine Verschiebung erfolgt ist.

Zu Frage Nr. 2. Ich möchte vorausschicken, dass, wenn man die Primariate zu den Entscheidungsträgern mitzählt, auch dort eingespart worden ist; wenn hingegen das Spitzenmanagement des Sanitätsbetriebes gemeint ist, dann nicht, das auch deshalb, weil die verschiedenen Funktionen vom Gesetz vorgegeben sind. Insofern können keine diesbezüglichen Änderungen ohne eine Abänderung des entsprechenden Gesetzes gemacht werden. Ich darf hinzufügen, dass wir uns zur Zeit in einer Phase der Diskussion über sehr vieles befinden.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Die Antwort ist ausreichend und klar. Danke!

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 10/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Erklärungen der Erben für GIS-Zahlungen erforderlich? Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Laut Art. 12 des GIS-Gesetzes (LG 23.04.2014 Nr. 3) müssen Steuerpflichtige innerhalb 30. Juni des Jahres den Besitz einer Immobilie melden, in dessen Besitz sie vor diesem Datum gelangen.

Nachdem im Art. 13 hinsichtlich der Zahlungen der Erben auf die Erklärung im Art. 12 Bezug genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass das Gesetz im Art. 12 auch zur Vorlage von Erklärungen durch Erbinnen bzw. Erben verpflichtet.

Allerdings teilt ja bereits die Agentur für Einnahmen den Gemeinden automatisch die Registrierung von Erbschaften und Erben mit.

1. Wer genau ist zur Meldung gemäß Art. 12 des genannten Gesetzes verpflichtet?
2. Handelt es sich z.B. hinsichtlich der Erben nicht um eine Verpflichtung, die zusätzliche Bürokratie verursacht und zu der die Erben aufgrund der automatischen Meldungen durch die Agentur für Einnahmen gar nicht verpflichtet werden können?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich muss jetzt freihändig antworten, da ich die Stellungnahme des zuständigen Amtes nicht habe. Ganz kurz: Diese Erklärung entspricht im Prinzip derselben Pflicht, wie sie alle Eigentümer haben, wenn eine Änderung erfolgt. Diese besondere Bestimmung war notwendig, um festzustellen, dass diese Meldung auch im Erbfall gemacht werden muss. Die Tatsache, dass die Agentur für Einnahmen die Daten übermittelt, führt nicht dazu, dass die Änderungsmeldung automatisch auch in den Daten für die Berechnung der Gemeindeimmobiliensteuer enthalten ist. Die Gemeinden haben derzeit nicht die Möglichkeit, rechtzeitig die entsprechenden Kenntnisse daraus zu ziehen, um zu vermeiden, dass die Zahlung dann möglicherweise verspätet erfolgt, weil sie nicht die richtigen Eigentümer heranziehen. Das schließt aber nicht aus, dass man zukünftig nicht versuchen kann, so viel wie möglich von automatisierten Daten zu übernehmen. Ich nehme diesen Hinweis auf jeden Fall als Anregung auf.

PRÄSIDENT: Abgeordneter Pöder verzichtet auf die Replik.

Anfrage Nr. 16/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend Bienensterben. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

ARTIOLI (Team Autonomie): Ringraziando della risposta scritta alla ns. interrogazione d'attualità nr.38/maggio/14 si è a chiedere:

- A quanto ammonterebbero quest'anno i costi del progetto di ricerca APISTOX?
- Si ha una cifra approssimativa di quante api sono morte dall'inizio anno a causa di avvelenamento presunto o accertato da parte di pesticidi?
- In caso di casi accertati, chi risarcisce gli apicoltori?
- Nel 2013, sono state rilevate tracce di pesticidi nel miele prodotto da api nelle vicinanze dei frutteti?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Die Kosten des Projektes "APISTOX" belaufen sich auf 135.000 Euro, wobei 36.000 Euro von der Abteilung Landwirtschaft und 72.000 Euro vom Apfelkonsortium finanziert werden. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt, was Kosten von 45.000 Euro pro Hektar bedeutet. Das Ziel dieses Projektes ist jenes, zu beobachten und zu untersuchen, ob das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln Auswirkungen auf die Bienen hat. Die Bienen sind ein wichtiger Zeiger im Bereich der Insekten, weil sie sehr empfindlich sind. Außerdem soll untersucht werden, ob bestimmte Pflanzenschutzmittel Probleme bereiten oder das Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel im Zeitraum der Bienenwanderung vielleicht noch zu wenig weit geht.

Zur Frage, wie viele Bienen aufgrund der Pflanzenschutzmittel umgekommen sind, lässt sich keine genaue Aussage machen. Heuer sind auf 3.000 Imker 26 Fälle gemeldet worden, die jetzt untersucht werden. Natürlich geht man diesen Meldungen nach. Die toten Bienen sind eingesammelt worden und werden jetzt entsprechend untersucht.

Zur Frage Nr. 3. Ich habe vor, über das Omnibus-Gesetz einen Änderungsantrag in Bezug auf die Strafen einzubringen. Das betrifft also nicht nur die Einhaltung der kürzlich von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, sondern auch die Bienen. Auch hier werden wir erhöhte Strafen vorsehen. Sollte ein Imker geschädigt werden, hat er eigentlich nur die Möglichkeit, den Schaden auf privatrechtlicher Basis ersetzt zu bekommen.

Zu Frage Nr. 4. Im Jahr 2013 sind von offizieller Stelle keine Untersuchungen des Honigs gemacht worden. Deshalb kann ich keine weiteren Auskünfte geben.

ARTIOLI (Team Autonomie): Grazie, assessore. Le chiedo se mi può dare una copia della risposta.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 20/07/14 vom 17.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Post – Übernahme durch (Teil-) Privatisierung gefährdet?

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die römische Regierung plant zum Abbau der ausufernden Staatsschulden u. a. auch den Verkauf von Anteilen der Post (Poste Italiane).

In diesem Zusammenhang ergehen an die Landesregierung folgende Fragen:

1. Welches ist der aktuelle Stand bei den Verhandlungen der Landesregierung mit der italienischen Regierung in Rom zwecks Übernahme von Diensten bei der Post?
2. Welche Dienste sollen konkret ans Land übergehen, zu welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitrahmens?
3. Befürchtet die Landesregierung angesichts der geplanten Teilprivatisierung der italienischen Post Auswirkungen auf diese Verlandlungen?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Aufgrund des Mailänder Abkommens können Teile des jährlichen Beitrages zur Sanierung des Staatshaushaltes auch dadurch realisiert werden, dass die mit dem Postversand und –empfang in unserem Land zusammenhängenden Kosten übernommen werden. Gerade in diesen Wochen haben wir mit der Führung der italienischen Post Kontakt aufgenommen, um die Verhandlungen weiterzuführen, so wie man es bereits mit der RAI in Bezug auf die deutsch- und ladinischsprachigen Sendungen möglich gemacht hat. Die Verhandlungen laufen schon seit geraumer Zeit, sind bisher aber nie zu einem konkreten Ergebnis gelangt, weil sich die Vorstellungen der Post von unseren unterscheiden. Einfach nur Dienste zu bezahlen, ist uns schon ein bisschen zu wenig, denn wir wollen schon Garantien in Bezug auf die Qualität der Dienste haben, die wir finanzieren. Hier hakt es zur Zeit noch.

Nun zur Frage, was es mit der Privatisierung der Post auf sich hat. Die Privatisierung der italienischen Post würde wohl kaum den allgemeinen Postdienst betreffen. Es handelt sich um jene Bereiche, für welche die Möglichkeit zur Übernahme der Führungskosten ohnehin nicht gegeben ist, da diese Dienstleistungen der Post in Südtirol sehr wenig in Anspruch genommen werden, im Gegensatz zum restlichen Staatsgebiet, wo die Post auch als Bankdienstleister erfolgreich ist. Die Verhandlungen werden also in diesem Sinne weitergeführt und davon nicht berührt.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke für die Antwort. Wir alle wissen, wie oft wir hier schon über dieses Thema gesprochen haben. Die Dienste werden eher schlechter als besser, was einerseits damit zu tun hat, dass es in den vergangenen Jahren bei der Post einen starken Personalabbau gegeben hat. Unlängst wurden zehn Stellen für Schalterbeamte ausgeschrieben, fehlen tut es aber vor allem bei der Zustellung der Post. Dieser Dienst krankt seit sehr vielen Jahren. In Bozen hat man die Verteilung geschlossen, wobei die 40 Stellen anders verteilt worden sind. Nach meinen Informationen sind diese Personen vor allem an die Schalter gegangen. Ich bin nicht der Meinung, dass das Bankgeschäft der Post in Südtirol nicht interessant ist. Das Mailänder Abkommen sieht vor, dass wir uns an den Schulden des Staates beteiligen, indem wir beispielsweise Teile der Post übernehmen. Dabei hat man vor allem an die Postverteilung gedacht. Grundsätzlich denke ich aber schon, dass auch das Bankgeschäft interessant sein müsste. Viele Pensionen werden über die Post ausbezahlt, und ich stelle fest, dass Postschalter eher zunehmen. Wichtig ist auf alle Fälle, dass wir diese Dienste erhalten und ausbauen. Hinzu kommt die Frage, ob man nicht in der Peripherie "Tante-Emma-Läden" damit ausstatten könnte, bestimmte Postdienste zu übernehmen. Auch in dieser Frage sind wir nicht weitergekommen. Man sollte das bei der ganzen Diskussion nicht aus den Augen verlieren, denn es geht um einen Dienst am Bürger. Gerade in der Peripherie sollte man danach trachten, diesen in der einen oder anderen Form aufrecht zu erhalten.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 22/07/14 vom 17.6.2014, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss, betreffend Pendler: zahlen sie bei Seilbahnen den doppelten Tarif? Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Il nuovo sistema tariffario dei trasporti pubblici ha comportato una forte penalizzazione per chi utilizza la funivia per andare al lavoro. Prendiamo il concreto caso della funivia del Renon: nel vecchio sistema un residente viaggiava due volte al giorno per 220 giorni lavorativi ad una spesa di 154 euro anno. Col nuovo sistema lo stesso pendolare viene a spendere almeno € 548, se non il massimo annuale previsto. L'aumento deriva anche dal fatto che col nuovo sistema la "percorrenza virtuale" calcolata per il singolo viaggio Soprabolzano-Bolzano è stata portata da 11 km a 35 km. Tra le stesse due mete l'autobus fa un percorso di 18 km, la metà. Sulla stessa funivia i turisti muniti di Ritten Card viaggiano gratis. Insomma, il sistema penalizza solo i lavoratori pendolari!

Si chiede:

1. è corretto che nel caso della funivia del Renon il tragitto Bolzano-Soprabolzano viene calcolato equivalente a 35 km. il doppio dell'equivalente tragitto in bus?
2. Quanto rientra alla Provincia da ogni singolo viaggio percorso dai turisti con la Ritten Card?
3. Lo stesso accade anche per altre funivie utilizzate come mezzo di trasporto pubblico locale?
4. Come funziona per le funivia il sistema tariffario per il trasporto pubblico locale?
5. Non pensa la provincia che sia opportuno, almeno per i lavoratori pendolari, introdurre una tariffa per viaggi in funivia che sia almeno pari all'equivalente viaggio percorso in bus?

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Vermögen und Mobilität - SVP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich etwas in Bezug auf die "forte penalizzazione" sagen, denn das kann man so nicht stehen lassen. Per quello che concerne questi punti, la deliberazione della Giunta provinciale del 2011 "sistema tariffario e condizioni di utilizzo dei servizi di trasporto pubblico di persone in Alto Adige" prevede all'art. 2, comma 5, che per gli impianti fissi vengano definite anche queste distanze convenzionali per i costi di gestione che sono più alti rispetto ad altri impianti. La distanza convenzionale per la funivia del Renon è, come ha scritto il consigliere, di 35 km contro un percorso stradale pari a circa 18 km con un dislivello di 948 metri. La stessa distanza convenzionale interessa ad esempio anche la funicolare della Mendola che ha una distanza stradale simile a quella del Renon. Bisogna tenere presente che la nuova funivia ha una frequenza di 4 minuti e il tempo di viaggio è di 12 minuti.

Per quanto riguarda la seconda domanda, la "Ritten Card" è una carta ospite che include le prestazioni della Museum Mobilcard. Gli introiti tariffari provengono dalla quota di pernottamento degli esercizi ricettivi aderenti all'iniziativa Ritten Card pari allo 0,80 euro, suddivisi tra musei e mobilità indipendentemente dall'utilizzo delle prestazioni incluse.

Per quanto riguarda la terza domanda, sono previste per tutte le funivie distanze convenzionali calcolate sempre sulla base del percorso stradale e il dislivello.

Per quanto riguarda la quarta domanda, il provincia di Bolzano il trasporto pubblico di persone è caratterizzato dall'integrazione di diversi mezzi di trasporto pubblico in un unico sistema che può essere utilizzato con il Südtirol Pass, e tutti gli autobus urbani, extraurbani, treni regionali per la tratta di competenza della Provincia fino a Trento e a Innsbruck e per gli impianti fissi, quello della Mendola, Renon, San Genesio, Verano, Meltina e Maranza, sono riuniti in un unico sistema tariffario e di orario.

Dal punto di vista tecnologico la svolta più importante riguarda l'introduzione della tecnologia in questo campo che rende più semplice e agevole l'utilizzo di tutti i mezzi pubblici che fanno parte dell'intero sistema. Il costo per i viaggi in autobus o in treno dipende dai chilometri percorsi. Più chilometri si percorrono durante l'anno, minore sarà la tariffa al chilometro alla fine dell'anno. Con il Südtirol Pass già la prima corsa costa meno di un biglietto ordinario o di una carta valori. Non si può pertanto ritenere opportuna l'introduzione di una tariffa per viaggi in funivia che sia equivalente al percorso del bus.

Wir werden diese Berechnung intern noch einmal machen, um zu schauen, wie es sich genau verhält. Ich werde Ihnen die Antwort auch schriftlich aushändigen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ringrazio l'assessore Mussner che ha dato molte informazioni che già erano note. La domanda fondamentale è l'ultima, cioè se per i soli lavoratori

pendolari non sia opportuno un abbonamento ai viaggi in funivia che costi quanto costa l'autobus, perché fra Bolzano e Soprabolzano un lavoratore pendolare che prende la funivia paga il doppio che se prendesse l'autobus. Io ne sono convinto, mi sembra una cosa di buon senso per i lavoratori e le lavoratrici pendolari che tutti i giorni vanno su e giù. Ne sono talmente convinto che presenterò subito una mozione in questo senso.

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 40/07/14 vom 23.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Noggler, betreffend Freihandelsabkommen mit Kanada – Folgenabschätzung. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

NOGGLER (SVP): Am 11. Juni 2014 hat der Südtiroler Landtag sich mit dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA befasst. Unterdessen sind fast deckungsgleiche Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada bereits sehr weit fortgeschritten. In den dazu veröffentlichten Dokumenten lassen sich einige Punkte ausmachen, die eben jene Einflüsse auf unsere Gesetzgebungs- und Verwaltungsspielräume erwarten lassen, die der Landtag laut seinem Begehrensantrag zum Abkommen mit den USA verhindern möchte. Es gilt deshalb, auch Aufmerksamkeit auch auf das Abkommen mit Kanada zu legen, um zu erkennen, inwiefern die Südtiroler Interessen darin vorteilhaft oder nachteilig vertreten sind.

Dies vorausgeschickt, ergehen an das zuständige Mitglied der Südtiroler Landesregierung folgende Fragen:

1. Wie bewertet die Südtiroler Landesregierung das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA-Abkommen)?
2. Wird das Land Südtirol gemeinsam mit anderen Regionen Druck auf den Staat ausüben, damit die italienische Regierung im Rat der Europäischen Union vermehrt die Interessen der Regionen vertritt?
3. Sieht der zuständige Landesrat Probleme auf heimische Produzenten beim Verkauf landwirtschaftlicher Produkte zukommen, wenn durch die Abschaffung der Einfuhrzölle auf Landwirtschaftsprodukte der Konkurrenzdruck durch Produkte aus Übersee zunehmen wird?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zur Folgenabschätzung des Freihandelsabkommens mit Kanada folgende Stellungnahme: Eine Publikation des Istituto per il commercio estero, die sich "Nota CETA Canada, Italia, UE" nennt, beschreibt die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten CETA-Abkommens auf Italien. Das sind die einzig verfügbaren Daten, auf die wir zurückgreifen können. Laut dieser Publikation ist wichtig zu berücksichtigen, dass es derzeit noch keinen definitiven Vertragstext gibt. Deshalb ist es schwer, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Detail abzuschätzen. Zu den landwirtschaftlichen Produkten im Allgemeinen: Laut genannter Publikation werden 92 Prozent der derzeit gültigen kanadischen Zolltarife auf Landwirtschaftsprodukte abgeschafft. Einzig für Käse wird eine Mengenbeschränkung von 16.800 Tonnen pro Jahr beibehalten. Von Seiten der EU sollen 93,6 Prozent der derzeit gültigen europäischen Zolltarife auf Landwirtschaftsprodukte Kanadas abgeschafft werden. Für die volle Umsetzung des Abkommens wird eine Übergangsfrist von bis zu 7 Jahren vorgesehen.

Zur geographischen Herkunftsbezeichnung: CETA erkennt circa 150 europäische geographische Herkunftsbezeichnungen an. Circa ein Viertel entfallen auf den Staat Italien. Diese Herkunftsbezeichnungen werden damit in Zukunft in Kanada rechtlichen Schutz genießen. Derzeit sind nur die Herkunftsbezeichnungen der europäischen Weine geschützt. Daraus resultierende Einschätzungen auf die Südtiroler Landwirtschaft: Sowohl die Importe von landwirtschaftlichen Produkten aus Kanada, als auch die Exporte von landwirtschaftlichen Produkten nach Kanada werden durch das Abkommen liberalisiert werden. Das ermöglicht einen erleichterten Export von landwirtschaftlichen Produkten aus Südtirol nach Kanada. Der mögliche Wettbewerbsdruck durch einen verstärkten Import von landwirtschaftlichen Produkten aus Kanada, zum Beispiel von Milch- und Fleischprodukten, ist gering einzuschätzen, auch angesichts des vergleichsweise geringen Handelsvolumens mit Kanada. Der verstärkte Schutz der geographischen Herkunftsbezeichnungen ist aus Sicht der Südtiroler Landwirtschaft positiv zu bewerten. Für den Südtiroler Wein werden sich durch das Abkommen zusätzliche Exportmöglichkeiten ergeben. Dies die Einschätzungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes der Handelskammer.

NOGGLER (SVP): Die Antwort ist ausreichend. Danke!

PRÄSIDENT: Anfrage Nr. 11/07/14 vom 16.6.2014, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Kleinbetriebe retten. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Bei einem größeren öffentlichen Bauvorhaben, welches von der ZH durchgeführt wurde, werden kleinere Handwerksbetriebe von der Gemeinde finanziell im Stich gelassen. Die Gemeinde ist nämlich nicht gewillt, auch bereits fertige, unabhängig von der ZH durchgeführte Arbeitsleistungen, zu bezahlen, bis das gesamte Bauvorhaben neu ausgeschrieben und abgeschlossen ist, nachdem der Bau seit dem ZH-Konkurs still liegt.

1. Ist die Landesregierung gewillt, hier eine Lösung in Zusammenarbeit mit Gemeinden finden, um kleine Firmen vor dem Ruin oder vor größeren Schwierigkeiten zu bewahren?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Sehr geehrter Kollege Pöder, im Sinne des Artikels 118 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 163 - Kodex der Verträge -, ist vorgesehen, dass die öffentliche Vergabestelle – im konkreten Fall die Gemeinde – Zahlungen an die Subunternehmer vornehmen kann. Eine Direktzahlung an das Subunternehmen hängt aber davon ab, ob diese Möglichkeit schon in der Ausschreibung der Vergabe vorgesehen worden ist. Sollte diese Möglichkeit nicht vorgesehen sein, bleibt für den Subunternehmer einzig und allein die Möglichkeit, seine Forderungen im Rahmen des Konkursverfahrens geltend zu machen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Das ist natürlich ein großes Problem. Wenn jemand die Spenglerarbeiten für ein Bauvorhaben übernommen hat – im konkreten Fall geht es um ein Seniorenheim -, dann muss er warten, bis die ganze Geschichte abgeschlossen ist, obwohl er unter Umständen die Arbeiten schon erledigt hat. Rechtlich befinden wir uns hier in einer Sackgasse. Ich weiß, dass es schwierig ist, und Sie haben die einzig mögliche Antwort gegeben, die zu geben ist. Danke!

PRÄSIDENT: An diesem Punkt ist der von der Geschäftsordnung für die "Aktuelle Fragestunde" vorgesehene Zeitrahmen von 120 Minuten abgelaufen. Die nicht behandelten Anfragen werden innerhalb der nächsten zehn Tage schriftlich beantwortet.

Wir fahren nun mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

Punkt 2 der Tagesordnung: **"Beschlussvorschlag: Überprüfung des Berichtes der Wahlbestätigungskommission und Bestätigung der Wahl der Landtagsabgeordneten der XV. Legislaturperiode"**.

Punto 2 all'ordine del giorno: **"Proposta di deliberazione: esame della relazione della commissione di convalida e convalida dell'elezione dei consiglieri/delle consigliere provinciali della XV legislatura"**.

Ich ersuche den Abgeordneten Leitner um Verlesung des Berichtes.

LEITNER (Die Freiheitlichen): *Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der Wahlbestätigungsausschuss hat seine Tätigkeit innerhalb der von der Geschäftsordnung vorgegebenen Frist von sechs Monaten nach Einsetzung des Ausschusses abgeschlossen und legt nun den Schlussbericht über die Prüfung der rechtlichen Positionen der für die XV. Legislaturperiode gewählten Abgeordneten vor. Unsere Arbeit ist jedoch insofern nur vorläufig abgeschlossen, als der Ausschuss für den Fall, dass im Laufe der Legislaturperiode Abgeordnete nachrücken, deren juristische Position ebenso prüfen muss. Zudem sind sämtliche Landtagsabgeordnete nach wie vor verpflichtet, bei der allfälligen Annahme anderer Aufträge und Ämter oder bei der Ausübung von Berufstätigkeiten, welche eine Unvereinbarkeit nach sich ziehen könnten, dies gemäß Art. 30-decies der Geschäftsordnung des Landtags innerhalb von 15 Tagen dem Sekretariat des Südtiroler Landtags mitzuteilen. Der Wahlbestätigungsausschuss wird dann die Überprüfung vornehmen und feststellen, ob eine Unvereinbarkeit mit dem Mandat als Landtagsabgeordnete bzw. Landtagsabgeordneter vorliegt oder nicht.*

Aufgrund des Prinzips der Unabhängigkeit der gesetzgebenden Versammlungen von anderen Organen unterliegt die Wahl der Mitglieder einer Volksvertretung einer spezifischen Form der Kontrolle, der sogenannten Mandatsprüfung, die seitens des Organs durchgeführt wird, dem die Gewählten angehören. Zum dritten Mal nach der Reform des Sonderstatuts, die mit Verfassungsgesetz Nr. 2 vom 31. Jänner 2001 durchgeführt wurde, wird die Wahlbestätigung der gewählten Mandatare vom

Landtag vorgenommen, der in Bezug auf die Mandatsprüfung an die Stelle des Regionalrates (seit der XIII. Legislaturperiode) getreten ist.

Bevor die Angelegenheit im Plenum behandelt wird, wird die rechtliche Stellung der für gewählt erklärten Abgeordneten zwecks Feststellung etwaiger Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründe bzw. von Gründen, die der Ausübung des Mandats als Landtagsabgeordneter/Landtagsabgeordnete zuwiderlaufen, vom Wahlbestätigungsausschuss geprüft. Mit anderen Worten, der Wahlbestätigungsausschuss kann als ständiger Garant für die ordnungsgemäße Bildung des Landtages bezeichnet werden und prüft zu diesem Zweck die rechtliche Stellung der als gewählt geltenden Landtagsabgeordneten sowie jener, die gegebenenfalls im Laufe der Legislaturperiode nachrücken. Die Tätigkeit dieses Ausschusses soll in erster Linie ein institutionelles Interesse wahren, nämlich das Interesse des Landtages an der Rechtmäßigkeit seiner Zusammensetzung und an der Korrektheit seiner Beschlüsse. In zweiter Linie wahrt sie das Interesse der einzelnen Abgeordneten an der Bestätigung ihrer Wahl und nicht zuletzt das Interesse der ersten Nichtgewählten an der Feststellung von Gründen, die der Annahme des Mandats als Landtagsabgeordnete/Landtagsabgeordneter seitens der gewählten Abgeordneten zuwiderlaufen.

Die Arbeitsweise des Ausschusses sowie das Wahlbestätigungsverfahren und das Verfahren im Zusammenhang mit dem Amtsverlust sind durch Artikel 23-bis und den III. Abschnitt-bis der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

Die Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe der Landesabgeordneten sind taxativ im Einheitstext der Regionalgesetze über die Wahl des Regionalrates, genehmigt mit D.P.R.A. vom 29. Jänner 1987, Nr. 2/L, enthalten, insbesondere in den Artikeln 10 (Gründe der Nichtwählbarkeit zu Regionalratsabgeordneten), 11 (Andere Nichtwählbarkeitsgründe), 12 (Unvereinbarkeit der Ämter) und 13 (Ausnahmen bei Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen) des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7. Die grundlegende Ratio der Unvereinbarkeitsgründe ist in der Notwendigkeit begründet, Interessenkonflikten bei der Ausübung öffentlicher Ämter vorzubeugen, während es bei den Nichtwählbarkeitsgründen um den Schutz der Gleichbehandlung im Rahmen der Wahl und um den gleichen Zugang zu den Wahlmandaten geht.

Es sei daran erinnert, dass der neue Artikel 47 des Autonomiestatuts, abgeändert durch das Verfassungsgesetz Nr. 2/2001, festschreibt, dass die Fälle von Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit mit Landesgesetz festgelegt werden. Diese neue Zuständigkeit wurde jedoch noch nicht zur Gänze wahrgenommen, da der Landtag bisher nicht in der Lage war, ein organisches Wahlgesetz zu verabschieden. Für die einzelnen Landtagswahlen wurden hingegen drei "technische" Landesgesetze verabschiedet. Das Landesgesetz vom 9. Juni 2008, Nr. 3, "Bestimmungen über die im Jahre 2008 anfallende Wahl des Südtiroler Landtages" enthält keine Bestimmungen über das passive Wahlrecht, verweist jedoch in Artikel 1 Absatz 1 auf das vorgehende "technische Gesetz", nämlich das Landesgesetz vom 14. März 2003, Nr. 4, "Bestimmungen über die im Jahre 2003 anfallende Wahl des Südtiroler Landtages". Laut Artikel 1 Absatz 4 dieses Gesetzes fallen die einschlägigen Ermittlungen und Untersuchungen in die Zuständigkeit der Wahlbestätigungskommission des Landtages, während Artikel 1 Absatz 1 ganz allgemein auf das Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7, verweist und somit auch auf die oben erwähnten Bestimmungen über die Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit. In der vergangenen XIV. Legislaturperiode wurde zwar das Landesgesetz vom 8. Mai 2013, Nr. 5, "Bestimmungen über die Wahl des Südtiroler Landtages für das Jahr 2013 und die Zusammensetzung und Bildung der Landesregierung" verabschiedet, jedoch der Teil über Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe nicht überarbeitet. Auf staatlicher Ebene wurden hingegen das Gesetzesvertretende Dekret vom 31. Dezember 2012, Nr. 235 (Einheitstext der Bestimmungen über den Wahlrechtsausschluss und das Verbot der Bekleidung von Wahl- und Regierungsmandaten nach rechtskräftiger Verurteilung wegen nicht fahrlässiger Straftaten nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 63 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190) und das Gesetzesvertretende Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 (Vorgaben über die Unerteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern bei öffentlichen Verwaltungen und bei privaten, aber öffentlich kontrollierten Körperschaften, im Sinne von Artikel 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190) verabschiedet.

Somit sind dies die Rechtsquellen, auf die sich der Ausschuss bei seiner Arbeit gestützt hat.

Nun zu den Arbeiten des Ausschusses im Detail: Der Wahlbestätigungsausschuss wurde mit Dekret der Landtagspräsidentin Martha Stocker Nr. 108 vom 6. Dezember 2013 eingesetzt. Seit der Sitzung vom 10. Dezember 2013, bei der der Abg. Pius Leitner zum Vorsitzenden, die Abg. Veronika Stirner Brantsch zur stellvertretenden Vorsitzenden und der Abg. Riccardo Dello Sbarba zum Schriftführer gewählt wurden, trat der Wahlbestätigungsausschuss insgesamt viermal zusammen. Laut Artikel 30-bis der Geschäftsordnung des Landtages wurden den Ausschussmitgliedern sodann die zu prüfenden Abgeordneten durch das Los zugewiesen. Es wird hervorgehoben, dass sich der Ausschuss bei der Durchführung seiner Arbeit vor allem auf die von den Abgeordneten gemäß Artikel 30-ter Absatz 2 der Geschäftsordnung eigenverantwortlich abgegebenen Erklärungen stützte. Diese Erklärungen führen die Mandate und Ämter bzw. die Aufträge an, die von den Abgeordneten am letzten Tag für die Einreichung der Kandidatur bzw. am Tag der Vorlage der Erklärung bekleidet bzw. angenommen wurden. In Bezug auf seine Arbeitsweise hat sich der Ausschuss für ein möglichst formloses Verfahren entschieden: Waren für die Prüfung zusätzliche Unterlagen (z.B. Erklärungen über Rücktritte von Ämtern und Versetzungen in den Wartestand, zusätzliche notwendige Unterlagen wie Gründungsurkunden und Satzungen von Vereinen und Gesellschaften) erforderlich, forderten die einzelnen Ausschussmitglieder dieselben direkt von den betroffenen Abgeordneten an und hinterlegten sie sodann im Sekretariat des Ausschusses; in einigen Fällen wurden, in Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses, die entsprechenden Unterlagen direkt vom Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten angefordert.

Die Überprüfung der Rechtspositionen von 31 Abgeordneten (Abg.e Achammer, Amhof, Artioli, Bizzo, Blaas, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Hochgruber Kuenzer, Klotz, Knoll, Kompatscher, Leitner, Mair, Mussner, Noggler, Oberhofer, Pöder, Renzler, Schiefer, Schuler, Stirner Brantsch, Martha Stocker, Sigmar Stocker, Theiner, Tinkhauser, Tommasini, Urzi, Widmann, Wurzer und Zimmerhofer) hat bereits in der zweiten Ausschusssitzung am 13. Februar 2014 zu einem positiven Ergebnis geführt, auch weil die jeweiligen Abgeordneten eine Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern (beispielsweise mit jenem als Bürgermeister, Präsident des Rates der Gemeinden, Lehrer oder öffentlich Bedienstete/r des Staates oder Landes), die der Wahlbestätigung im Wege gestanden hätte, aus der Welt schafften, indem sie vom Amt zurücktraten oder sich wegen eines politischen Mandats in den Wartestand versetzen ließen.

Eine zusätzlichen Überprüfung nahm der Ausschuss bezüglich der Rechtspositionen der Abg.en Deeg, Köllensperger, Steger und Tschurtschenthaler vor. Aufgrund der bei der Finanzabteilung und dem Landespräsidium sowie beim Regionalsekretariat der Region eingeholten Unterlagen konnte der Ausschuss in seiner Sitzung vom 16. April 2014 das Bestehen von Hinderungsgründen für die Wahlbestätigung auch der Abg.en Köllensperger, Steger und Tschurtschenthaler ausschließen. In der gleichen Sitzung beschloss der Ausschuss gemäß Artikel 30-quater der Geschäftsordnung, der Abg. Waltraud Deeg die Unvereinbarkeit des von ihr bekleideten Amtes eines Mitglieds des Komitees, das die Gemeinnutzrechte Stegens verwaltet, mit jenem einer Landtagsabgeordneten und eines Landesregierungsmitglieds mitzuteilen (Art. 12 Absatz 4 Buchstabe a) des Regionalgesetzes Nr. 7/1983). Laut Artikel 8 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, unterliegen die Akte des Komitees der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung. In der Sitzung vom 12. Juni 2014 konnte der Ausschuss die Beseitigung des vorgebrachten Unvereinbarkeitsgrundes insofern zur Kenntnis nehmen, als die Abg. Deeg mit Schreiben vom 19. Mai 2014, Prot. Nr. 2815, ihren unverzüglichen Rücktritt mitgeteilt hat.

Die Erklärungen der Abgeordneten und sämtliche Dokumentation, die in Bezug auf die bekleideten Ämter zu den Akten gelegt wurde, wurden förmlich im Sekretariat des Rechtsamtes hinterlegt und können von allen betroffenen Abgeordneten eingesehen werden.

Nach Abschluss der Prüftätigkeit hat der Ausschuss in der Sitzung vom 12. Juni 2014 den Beschlussvorschlag einstimmig genehmigt, der die Bestätigung der Wahl der 35 Abgeordneten zum Inhalt hat.

Angesichts der Erfahrung, die in dieser und den vorhergehenden Legislaturperioden gemacht wurden, sowie in Hinblick auf die Debatte über das organische Landeswahlgesetz (und somit auch in Bezug auf die Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe), das der Landtag in Anwendung des neuen Artikels 47 des Autonomiestatuts zu verabschieden hat, werden in der Folge einige Überle-

gungen angestellt, die dem Landesgesetzgeber bei der Regelung dieser komplexen und heiklen Materie von Nutzen sein könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Regionalgesetz, das, wie gesagt, die Grundlage für die Untersuchungen des Ausschusses dargestellt hat, im Wesentlichen die Bestimmungen der entsprechenden Staatsgesetze widerspiegelt (das Gesetz vom 23. April 1981, Nr. 154, in geltender Fassung, welches Bestimmungen über die Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit der Regionalratsabgeordneten enthält und in den Regionen mit Normalstatut angewandt wird und inzwischen reformiert wurde), jedoch nunmehr an die Änderungen, die in der Zwischenzeit vorgenommen wurden (z.B. die Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes oder die auf Staatsebene durchgeführte Reform des Gesellschaftsrechts, ebenso wie die jüngsten Bestimmungen über die Ämter bei öffentlichen Verwaltungen und privaten öffentlich kontrollierten Körperschaften gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39, "Vorgaben über die Unerteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern bei öffentlichen Verwaltungen und bei privaten, aber öffentlich kontrollierten Körperschaften, im Sinne von Artikel 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190"), anzupassen ist. Vor allem muss die Fragestellung der Nichtwählbarkeit von bevollmächtigten Vertretern, Geschäftsführern oder Vorständen von Aktiengesellschaften mit einer Mehrheitsbeteiligung der Region oder der Autonomen Provinzen geklärt werden. Es muss geklärt werden, ob die Nichtwählbarkeit lediglich für jene gilt, die das Unternehmen nach außen vertreten oder nicht. Zwei Wahlrekurse, die jeweils in der XIII. bzw. in der XIV. Legislaturperiode eingereicht worden sind, betrafen den unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 7/83 (bevollmächtigte Vertreter von Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes) angeführten Nichtwählbarkeitsgrund. Dies ist ein Zeichen dafür, dass es einer eindeutigeren Regelung bedarf. Weiters ist auf die Notwendigkeit nach mehr Klarheit und Einheitlichkeit bei den rechtlichen Begriffsbestimmungen hinweisen: zum Beispiel müssen das im Wahlgesetz verwendete Konzept des Werkvertrages an die geltenden Bestimmungen angepasst und genaue Fristen und Höchstgrenzen für Auftragssummen festgelegt werden. Beispielsweise ist die derzeitige Formulierung "denen ... üblicherweise Beihilfen, Zuschüsse oder Beiträge gewähren" (Artikel 12 Absatz 4 des RG Nr. 7/1983) zu allgemein gehalten und auf unterschiedliche Art und Weise interpretierbar. Überdies ist die Bestimmung aus dem Jahr 1983 veraltet, da das System der Finanzierung von Körperschaften und Vereinigungen insofern ein anderes war, als die "ordentlichen Beiträge" größtenteils durch Beiträge für unterstützenswerte Projekte, teils von erheblichem Ausmaß, ersetzt wurden, die jedoch von der derzeit geltenden Bestimmung nicht berücksichtigt werden. Schließlich sollte auch die Bestimmung über die Unvereinbarkeiten von leitenden Bediensteten (Art. 12 Absatz 4 Buchstaben a), b), c) und d) des RG Nr. 7/1983) aktualisiert werden, ebenso wie die Bestimmung über die Nichtwählbarkeit der öffentlichen leitenden Bediensteten (Art. 10 Absatz 1 Buchstabe f) des RG Nr. 7/1983), indem auch die Position der Führungskräfte der Inhouse-Gesellschaften von Gebietskörperschaften berücksichtigt wird. Eine klarere und den neuen Gegebenheiten angepasste Regelung würde die künftige Arbeit des Wahlbestätigungsausschusses sicherlich erleichtern und wäre gleichzeitig eine Hilfe für die Kandidatinnen und Kandidaten vor den jeweiligen Wahlen.

Die vom Ausschuss durchgeführte Prüfung der rechtlichen Position der einzelnen Abgeordneten, die den Südtiroler Landtag der XV. Legislaturperiode bilden, hat folgendes Ergebnis (in alphabetischer Reihenfolge) hervorgebracht:

Name Nome	Bewertung Valutazioni
Philipp Achammer	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>

<p>Magdalena Amhof</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
<p>Elena Artioli</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
<p>Roberto Bizzo</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
<p>Walter Blaas</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
<p>Waltraud Deeg</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
<p>Riccardo Dello Sbarba</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
<p>Brigitte Foppa</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
<p>Hans Heiss</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
<p>Maria Magdalena Hochgruber Kuenzer</p>	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>

Eva Klotz	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
Sven Knoll	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
Paul Köllensperger	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
Arno Kompatscher	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
Pius Leitner	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
Ulli Mair	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
Florian Mussner	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
Josef Noggler	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>
Tamara Oberhofer	<p>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig).</p> <p>Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</p>

<p><i>Andreas Pöder</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Helmuth Renzler</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Oswald Schiefer</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Arnold Schuler</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Dieter Steger</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Veronika Stirner Brantsch</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Martha Stocker</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Sigmar Stocker</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Richard Theiner</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>

<p><i>Roland Tinkhauser</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Christian Tommasini</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Christian Tschurtschenthaler</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Alessandro Urzi</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Thomas Widmann</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Albert Wurzer</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Bernhard Zimmerhofer</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>

Da keinerlei Gründe festgestellt wurden, die der Annahme und der Ausübung des Mandats und folglich der Wahlbestätigung im Wege stehen, SCHLÄGT der Wahlbestätigungsausschuss dem Südtiroler Landtag gemäß Artikel 30-quinquies Absatz 1 Buchstabe a) der Geschäftsordnung VOR, die WAHL der oben angeführten und für die XV. Legislaturperiode für gewählt erklärten Landtagsabgeordneten, welche derzeit den Südtiroler Landtag bilden, ZU BESTÄTIGEN.

(Dieser Bericht wurde vom Wahlbestätigungsausschuss in der Sitzung vom 12. Juni 2014 einstimmig genehmigt (Vorsitzender Leitner und Abg. Knoll, Tschurtschenthaler und Wurzer).

Egregio presidente,
gentili consiglieri,
egregi consiglieri,

rispettando il termine previsto dal regolamento interno, che è di sei mesi dalla nomina, la commissione di convalida ha terminato i propri lavori e presenta la relazione conclusiva sull'istruttoria effettuata sulle posizioni giuridiche dei consiglieri eletti/delle consigliere elette nella XV legislatura. Il nostro lavoro può però considerarsi solo momentaneamente concluso, in quanto nel caso di consiglieri/consigliere subentranti nel corso della legislatura questa commissione dovrà svolgere un analogo esame della loro posizione giuridica; inoltre rimane l'obbligo in capo a tutti i consiglieri/tutte le consigliere provinciali, nell'eventualità che nel corso del mandato consiliare assumano ulteriori incarichi, cariche, uffici, o esercitino attività professionali che potrebbero configurare ipotesi di incompatibilità, di comunicarli entro 15 giorni alla Segreteria del Consiglio, come previsto dall'art. 30-decies del regolamento interno del Consiglio provinciale, in modo che questa commissione possa svolgere l'istruttoria ai fini della valutazione di compatibilità o meno con lo status di consigliere/consigliera provinciale.

In nome del principio di indipendenza delle assemblee legislative rispetto agli altri poteri, l'elezione dei/delle componenti di un'assemblea rappresentativa viene sottoposta ad una speciale forma di controllo, detta "di verifica dei poteri", da parte dello stesso organo di appartenenza. Per la terza volta, dopo la riforma dello Statuto di autonomia avvenuta con legge costituzionale 31 gennaio 2001, n. 2, l'attività di convalida degli eletti/delle elette viene esercitata dal Consiglio provinciale, che si è sostituito al Consiglio regionale (a partire dalla XIII legislatura) nell'esercizio della verifica dei poteri.

La fase preliminare all'esame in Consiglio provinciale, e cioè l'intera istruttoria sulle posizioni giuridiche dei consiglieri proclamati eletti/delle consigliere proclamate elette, al fine di accertare l'esistenza o meno di eventuali cause di ineleggibilità o di incompatibilità, ovvero cause ostative a ricoprire la carica di consigliere/consigliera provinciale, viene svolta dalla commissione di convalida. Si può dire che la commissione di convalida sia un organo permanente di garanzia: la sua funzione è infatti quella di presiedere alla regolare formazione dell'assemblea legislativa, verificando la posizione giuridica dei consiglieri/delle consigliere provinciali proclamati eletti/proclamate elette, nonché di quelli/quelle eventualmente subentranti nel corso della legislatura. L'attività di questa commissione è diretta a garantire in primo luogo un interesse istituzionale, e cioè l'interesse del Consiglio provinciale alla regolarità della propria composizione e alla correttezza delle proprie deliberazioni; in secondo luogo essa è volta a garantire l'interesse dei singoli consiglieri/delle singole consigliere a vedere convalidata la propria elezione, ed infine quello dei primi fra i non eletti a vedere accertata l'esistenza o meno di cause ostative all'assunzione della carica di consigliere/consigliera da parte dei consiglieri proclamati eletti/delle consigliere proclamate elette.

Il funzionamento della commissione nonché il procedimento di convalida o di decadenza in generale sono disciplinati dall'articolo 23-bis e dal capo III-bis del regolamento interno del Consiglio provinciale.

Le cause di ineleggibilità e di incompatibilità dei/delle componenti del Consiglio provinciale sono tassativamente indicate nel testo unico delle leggi regionali per l'elezione del Consiglio regionale, approvato con D.P.G.R. 29 gennaio 1987, n. 2/L, che in particolare contiene gli articoli 10 (Cause di ineleggibilità a consigliere regionale), 11 (Altre cause di ineleggibilità), 12 (Incompatibilità di cariche) e 13 (Eccezioni alle cause di ineleggibilità e di incompatibilità) della legge regionale 8 agosto 1983, n. 7. La ratio fondamentale delle cause di incompatibilità è legata ad esigenze di prevenzione di conflitti di interesse nell'espletamento di funzioni pubbliche, mentre quella delle cause di ineleggibilità è connessa alla tutela della parità di condizioni in ambito elettorale e di eguaglianza nell'accesso alle cariche elettive. Va poi ricordato che il nuovo articolo 47 dello Statuto di autonomia, come modificato dalla legge costituzionale n. 2/2001, demanda alla legge provinciale la determinazione dei casi di ineleggibilità e di incompatibilità, ma questa nuova competenza non è ancora stata pienamente esercitata, perché il Consiglio provinciale non è finora riuscito ad approvare una legge elettorale organica. In vista di ciascuna competizione elettorale provinciale sono state invece approvate tre leggi provinciali "tecniche". La legge provinciale 9 giugno 2008, n. 3, recante "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno 2008" in realtà non dispone nulla in materia di elettorato passivo, ma rinvia, all'articolo 1, comma 1, alla disciplina contenuta nella precedente "legge tecnica", cioè la legge provinciale 14 marzo 2003, n. 4, recante "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della

Provincia autonoma di Bolzano per l'anno 2003". L'articolo 1, comma 4, di questa legge assegna alla commissione di convalida del Consiglio provinciale gli accertamenti e le istruttorie in materia, mentre l'articolo 1, comma 1, fa rinvio, in generale, alla legge regionale 8 agosto 1983, n. 7, tra queste anche alle disposizioni sopra citate in materia di ineleggibilità e di incompatibilità. Nemmeno nel corso della precedente XIV legislatura, pur essendo stata emanata la legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno 2013 e sulla composizione e formazione della Giunta provinciale", la parte relativa alle cause di ineleggibilità e di incompatibilità è stata oggetto di rielaborazione normativa. A livello statale sono stati invece approvati il decreto legislativo 31 dicembre 2012, n. 235, contenente il "Testo unico delle disposizioni in materia di incandidabilità e di divieto di ricoprire cariche elettive e di Governo conseguenti a sentenze definitive di condanna per delitti non colposi, a norma dell'articolo 1, comma 63, della legge 6 novembre 2012, n. 190" e il decreto legislativo 8 aprile 2013, n. 39, recante "Disposizioni in materia di inconfiribilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190".

Sono queste pertanto le fonti normative che hanno costituito il punto di riferimento dei lavori della commissione.

Passando ora a riferire nel dettaglio sui lavori della commissione, si ricorda che la commissione di convalida è stata nominata con decreto della Presidente del Consiglio provinciale Martha Stocker n. 108 del 6 dicembre 2013 e che si è riunita in 4 sedute a partire dal 10 dicembre 2013, ove ha eletto il cons. Pius Leitner quale presidente, la cons. Veronika Stirner Brantsch quale vicepresidente e il cons. Riccardo Dello Sbarba quale segretario. Come previsto dall'articolo 30-bis del regolamento interno, si è poi provveduto all'assegnazione, mediante sorteggio, dei nominativi dei consiglieri/delle consigliere per cui i/le componenti della commissione hanno dovuto svolgere l'istruttoria. Si sottolinea che per espletare i propri adempimenti la commissione si è avvalsa principalmente delle dichiarazioni rilasciate dai consiglieri/dalle consigliere, sotto la propria responsabilità, ai sensi dell'art. 30-ter, comma 2, del regolamento interno, e concernenti le cariche, gli incarichi e gli uffici di ogni genere da essi/esse ricoperti alla data dell'ultimo giorno fissato per la presentazione delle candidature e alla data della presentazione delle dichiarazioni. La metodologia di lavoro che la commissione si è data è stata innanzitutto quella di ricorrere, per quanto possibile, a un metodo di richiesta informale di supplemento di documentazione istruttoria, per cui ogni singolo/singola componente di commissione ha richiesto direttamente ai singoli consiglieri/alle singole consigliere le dichiarazioni concernenti dimissioni da cariche o collocamenti in aspettativa nonché documenti integrativi necessari, quali atti costitutivi e statuti di associazioni e di società, e li ha poi depositati alla segreteria della commissione; in alcuni casi le richieste di documentazione sono state invece effettuate direttamente dall'ufficio affari legislativi e legali, previo accordo con il presidente della commissione.

La verifica della posizione di 31 consiglieri/e (conss. Achammer, Amhof, Artioli, Bizzo, Blaas, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Hochgruber Kuenzer, Klotz, Knoll, Kompatscher, Leitner, Mair, Mussner, Noggler, Oberhofer, Pöder, Renzler, Schiefer, Schuler, Stirner Brantsch, Stocker Martha, Stocker Sigmar, Theiner, Tinkhauser, Tommasini, Urzi, Widmann, Wurzer e Zimmerhofer) ha dato risultato positivo già nella seconda seduta della commissione, tenutasi il 13 febbraio 2014, anche perché le consigliere e i consiglieri che si trovavano in una situazione di incompatibilità con altre cariche (quali ad esempio quella di sindaco, di presidente del Consiglio dei comuni, di insegnante o di dipendente pubblico statale o provinciale) hanno rimosso la causa ostativa alla convalida subito dopo la loro elezione a consigliere/consigliera provinciale, dimettendosi dalla carica o venendo collocati in aspettativa per mandato politico.

La commissione ha invece effettuato un supplemento di istruttoria in merito alla posizione dei consiglieri Deeg, Köllensperger, Steger e Tschurtschenthaler. Sulla base della documentazione acquisita dalla Ripartizione Finanze e dalla Presidenza della Provincia, nonché dalla Segreteria generale della Regione la commissione ha potuto poi escludere, nella seduta del 16 aprile 2014, l'esistenza di cause ostative alla convalida anche nei confronti dei consiglieri Köllensperger, Steger e Tschurtschenthaler. Nella stessa seduta la commissione ha invece deciso, ai sensi dell'art. 30-quater del regolamento interno, di contestare formalmente alla consigliera Waltraud Deeg l'incompatibilità della

carica di componente del comitato a cui è demandata l'amministrazione separata dei beni di uso civico di Stegona, con quella di consigliera provinciale e di componente della Giunta provinciale (art. 12, comma 4, lettera a), della legge regionale n. 7/1983). In base all'art. 8 della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, la Giunta provinciale esercita infatti il controllo di legittimità sugli atti del comitato. Nella seduta del 12 giugno 2014 la commissione ha potuto prendere atto della rimozione della causa di incompatibilità contestata, avvenuta mediante le dimissioni presentate con effetto immediato e comunicate dalla cons. Deeg, con nota prot. n. 2815 del 19 maggio 2014.

Le dichiarazioni rese dai consiglieri/dalle consigliere e tutta la documentazione acquisita agli atti della commissione in relazione alle cariche ricoperte sono depositate formalmente presso la segreteria dell'ufficio affari legislativi e legali, a disposizione di tutti i consiglieri interessati e di tutte le consigliere interessate.

A conclusione dei propri lavori istruttori, nella seduta del 12 giugno 2014 la commissione ha approvato all'unanimità la proposta di convalida dell'elezione dei/delle 35 consiglieri/e.

Alla luce delle esperienze di questa e delle precedenti legislature nonché in previsione della futura discussione sul disegno di legge provinciale organico in materia elettorale (e quindi anche sulle cause di ineleggibilità e di incompatibilità) che in attuazione del nuovo articolo 47 dello Statuto di autonomia il Consiglio provinciale dovrà varare, si coglie l'occasione per esprimere alcune considerazioni che potrebbero essere di aiuto e di impulso al legislatore provinciale nel disciplinare questa materia complessa e delicata. Si fa presente che la legge regionale che, come detto, ha costituito la base per gli accertamenti, ricalca in linea di massima la corrispondente legislazione statale (la legge 23 aprile 1981, n. 154, e successive modifiche, recante norme in materia di ineleggibilità e di incompatibilità alle cariche di consigliere regionale, applicata nelle regioni a statuto ordinario e nel frattempo riformata), ma deve ora essere adeguata alle varie modifiche che sono intervenute nella legislazione (si cita ad esempio il riordinamento del servizio sanitario provinciale nonché la riforma statale del diritto societario, come pure la recente normativa sugli incarichi presso le pubbliche amministrazioni e gli enti privati in controllo pubblico contenuta nel decreto legislativo 8 aprile 2013, n. 39, recante "Disposizioni in materia di inconfiribilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190". E' assolutamente necessario affrontare la questione dell'ineleggibilità di rappresentanti legali, amministratori o dirigenti di s.p.a. con capitale maggioritario della Regione o delle Province autonome: va chiarito se la si voglia o meno limitare solo per coloro che sono investiti di poteri di rappresentanza esterna della società. Infatti due ricorsi elettorali presentati, rispettivamente, nella XIII legislatura e nella XIV legislatura, hanno avuto per oggetto la causa di ineleggibilità prevista dal vigente articolo 11, comma 1, lettera c) della legge regionale n. 7/1983 (rappresentanti legali di spa con partecipazione maggioritaria della Provincia) e questo evidenzia la necessità di una più chiara regolamentazione. Preme inoltre sottolineare l'esigenza di maggiore chiarezza e omogeneità nelle definizioni di carattere giuridico: occorre ad esempio adeguare all'attuale normativa l'utilizzo nella legge elettorale di concetti quali "contratto di opere", nonché indicare con precisione limiti temporali e quantitativi di importi. Ad esempio risulta troppo vaga e variamente interpretabile l'attuale previsione relativa alla corresponsione "in modo ordinario di sussidi, sovvenzioni e contributi" (articolo 12, comma 4, lettera b), della LR n. 7/1983) e si ritiene obsoleta la disposizione, risalente al 1983, quando il sistema di finanziamento di enti ed associazioni era diverso, perché i "contributi ordinari" sono stati per la maggior parte sostituiti da contributi "per progetti" meritevoli di sostegno, a volte di notevole entità, che però non vengono contemplati dalla norma attualmente vigente. Infine si ritiene che dovrebbe essere aggiornata anche la disposizione sulle incompatibilità dei dirigenti (articolo 12, comma 4, lettere a, b), c) e d) della LR n. 7/1983), come pure quella sull'ineleggibilità dei dirigenti pubblici (art. 10, comma 1, lettera f), della LR n. 7/1983), contemplando anche la posizione dei dirigenti delle società in house di enti locali.

Una disciplina più chiara e aggiornata renderà senz'altro più agevole in futuro il lavoro della commissione di convalida, come pure faciliterà i candidati/le candidate prima delle competizioni elettorali.

Per quanto concerne i risultati dell'istruttoria svolta dalla commissione in merito alle posizioni giuridiche dei singoli consiglieri e delle singole consigliere che compongono attualmente il Consiglio pro-

vinciale della XV legislatura, si riportano, in ordine alfabetico, le valutazioni espresse dalla commissione:

Name Nome	Bewertung Valutazioni
Philipp Achammer	Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).
Magdalena Amhof	Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).
Elena Artioli	Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).
Roberto Bizzo	Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).
Walter Blaas	Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).
Waltraud Deeg	Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).
Riccardo Dello Sbarba	Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).
Brigitte Foppa	Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).

<p><i>Hans Heiss</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Maria Magdalena Hochgruber Kuenzer</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Eva Klotz</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Sven Knoll</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Paul Köllensperger</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Arno Kompatscher</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Pius Leitner</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Ulli Mair</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Florian Mussner</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>

<p><i>Josef Noggler</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Tamara Oberhofer</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Andreas Pöder</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Helmuth Renzler</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Oswald Schiefer</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Arnold Schuler</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Dieter Steger</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Veronika Stirner Brantsch</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Martha Stocker</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>

<p><i>Sigmar Stocker</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Richard Theiner</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Roland Tinkhauser</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Christian Tommasini</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Christian Tschurtschenthaler</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Alessandro Urzi</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Thomas Widmann</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Albert Wurzer</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>
<p><i>Bernhard Zimmerhofer</i></p>	<p><i>Es wurden weder Nichtwählbarkeits- noch Unvereinbarkeitsgründe festgestellt (einstimmig). Non è stata rilevata alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità (all'unanimità).</i></p>

In conclusione, non avendo rilevato l'esistenza di alcuna causa ostativa all'assunzione e all'esercizio della carica elettiva e quindi alla convalida dell'elezione, la commissione di convalida PROPONE al Consiglio provinciale, ai sensi dell'articolo 30-quinquies, comma 1, lettera a), del regolamento interno LA CONVALIDA DELL'ELEZIONE dei sopraelencati consiglieri provinciali e delle sopraelencate consigliere provinciali proclamati eletti/proclamate elette nella XV legislatura, che attualmente compongono il Consiglio provinciale.

La relazione è stata approvata dalla commissione di convalida nella seduta del 12 giugno 2014 ad unanimità di voti (espressi dal presidente Leitner e dai cons. Knoll, Tschurtschenthaler e Wurzer).

PRÄSIDENT: Ich verlese den Beschlussvorschlag.

*Nach Einsicht in Artikel 48 Absatz 1 des Autonomiestatuts, in der von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe z) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, ersetzten Fassung;
nach Einsicht in das Landesgesetz vom 8. Mai 2013, Nr. 5, "Bestimmungen über die Wahl des Südtiroler Landtags für das Jahr 2013 und die Zusammensetzung und Bildung der Landesregierung", das in Artikel 1 Absatz 1 auf die Regelung gemäß Landesgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7, in geltender Fassung, "Einheitstext der Regionalgesetze über die Wahl des Regionalrates" sowie auf die vorhergehenden technischen Wahlgesetze des Landes verweist, nämlich das Landesgesetz vom 9. Juni 2008, Nr. 3, "Bestimmungen über die im Jahre 2008 anfallende Wahl des Südtiroler Landtages", und das Landesgesetz vom 14. März 2003, Nr. 4, "Bestimmungen über die im Jahr 2003 anfallende Wahl des Südtiroler Landtages";*

festgehalten, dass in Bezug auf das passive Wahlrecht Artikel 1 Absatz 1 des genannten Landesgesetzes Nr. 4/2003 auf das Regionalgesetz Nr. 7/1983 verweist;

festgestellt, dass das Landesgesetz Nr. 4/2003 unter Artikel 1 Absatz 4 den Wahlbestätigungsausschuss des Landtages mit den Feststellungen und Untersuchungen zur Wahlbestätigung betraut;

nach Einsicht in die Artikel 10, 11, 12 und 13 des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7 (das im D.P.R.A. vom 29. Jänner 1987, Nr. 2/L enthalten ist), die die Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe sowie die entsprechenden Ausnahmefälle regeln;

nach Einsicht in das Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223 (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über die Regelung des aktiven Wahlrechts und über die Führung und Überprüfung der Wählerlisten);

nach Einsicht in das Gesetzesvertretende Dekret vom 31. Dezember 2012, Nr. 235 (Einheitstext der Bestimmungen über den Wahlrechtsausschluss und das Verbot der Bekleidung von Wahl- und Regierungsmandaten nach rechtskräftiger Verurteilung wegen nicht fahrlässiger Straftaten gemäß Artikel 1 Absatz 63 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190);

nach Einsicht in das Gesetzesvertretende Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39, "Vorgaben über die Unterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern bei öffentlichen Verwaltungen und bei privaten, aber öffentlich kontrollierten Körperschaften, im Sinne von Artikel 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190";

nach Einsicht in die Artikel 30-quinquies und 30-octies der Geschäftsordnung des Landtages, die die Wahlbestätigung der Landtagswahlen regeln;

nach Überprüfung und positiver Beurteilung des vom Wahlbestätigungsausschuss in seiner Sitzung vom 12. Juni 2014 genehmigten Berichts, aus dem hervorgeht, dass der Wahlbestätigungsausschuss für die in der XV. Legislaturperiode gewählten Landtagsabgeordneten keinerlei Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründe festgestellt hat;

der Ansicht, dass deshalb keine Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe zu Lasten der 35 Landtagsabgeordneten gegeben sind, die sich derzeit im Amt befinden;

all dies vorausgeschickt

beschließt

DER SÜDTIROLER LANDTAG

in der Sitzung vom

1. mit Stimmen die Wahl..... der folgenden Landtagsabgeordneten in der XV. Legislaturperiode zu bestätigen:

Philipp Achammer, Magdalena Amhof, Elena Artioli, Roberto Bizzo, Walter Blaas, Waltraud Deeg, Riccardo Dello Sbarba, Brigitte Foppa, Hans Heiss, Maria Magdalena Hochgruber Kuenzer, Eva Klotz, Sven Knoll, Paul Köllensperger, Arno Kompatscher, Pius Leitner, Ulli Mair, Florian Mussner, Josef Nogger, Tamara Oberhofer, Andreas Pöder, Helmuth Renzler, Oswald Schiefer, Arnold Schuler, Dieter Steger, Veronika Stirner, Martha Stocker, Sigmar Stocker, Richard Theiner, Roland Tinkhauser, Christian Tommasini, Christian Tschurtschenthaler, Alessandro Urzi, Thomas Widmann, Albert Wurzer und Bernhard Zimmerhofer;

2. festzuhalten, dass vorliegender Beschluss im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird.

Visto l'articolo 48, comma 1, dello Statuto speciale di autonomia, come sostituito dall'articolo 4, comma 1, lettera z), della legge costituzionale 31 gennaio 2001, n. 2;

vista la legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, recante "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno 2013 e sulla composizione e formazione della Giunta provinciale" che, all'articolo 1, comma 1, invia alla disciplina contenuta nella legge regionale 8 agosto 1983, n. 7, e successive modifiche, recante "Testo unico delle leggi regionali per la elezione del Consiglio regionale" nonché alle precedenti leggi tecniche elettorali provinciali, legge provinciale 9 giugno 2008, n. 3, recante "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno 2008" e legge provinciale 14 marzo 2003, n. 4, recante "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno 2003";

preso atto che in materia di elettorato passivo l'articolo 1, comma 1, della suddetta legge provinciale n. 4/2003 rinvia alla legge regionale n. 7/1983;

constatato che la legge provinciale n. 4/2003 all'articolo 1, comma 4, assegna alla commissione di convalida del Consiglio provinciale gli accertamenti e l'istruttoria del procedimento di convalida delle elezioni;

visti gli articoli 10, 11, 12 e 13 della legge regionale 8 agosto 1983, n. 7 (contenuta nel D.P.G.R. 29 gennaio 1987, n. 2/L), che disciplinano le cause di ineleggibilità e di incompatibilità dei consiglieri provinciali, nonché le relative esimenti;

visto il decreto del Presidente della Repubblica 20 marzo 1967, n. 223 (Approvazione del testo unico delle leggi per la disciplina dell'elettorato attivo e per la tenuta e la revisione delle liste elettorali);

visto il decreto legislativo 31 dicembre 2012, n. 235 (Testo unico delle disposizioni in materia di incandidabilità e di divieto di ricoprire cariche elettive e di Governo conseguenti a sentenze definitive di condanna per delitti non colposi, a norma dell'articolo 1, comma 63, della legge 6 novembre 2012, n. 190);

visto il decreto legislativo 8 aprile 2013, n. 39, recante "Disposizioni in materia di inconferibilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190";

visti gli articoli 30-quinquies e 30-octies del regolamento interno del Consiglio provinciale, che disciplinano il procedimento della convalida delle elezioni in Consiglio provinciale;

esaminata e condivisa la relazione approvata dalla commissione di convalida nella seduta del 12 giugno 2014, dalla quale risulta che per i consiglieri provinciali eletti e per le consigliere provinciali elette nella XV legislatura non è stata rilevata dalla commissione alcuna causa d'ineleggibilità né di incompatibilità;

ritenuto pertanto che non sussistono situazioni di ineleggibilità e di incompatibilità a carico dei/delle 35 consiglieri/consigliere provinciali eletti/elette, attualmente in carica;

tutto ciò premesso,

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

delibera

nella seduta del

1. con voti _____, di convalidare l'elezione nella XV legislatura dei seguenti consiglieri/consigliere provinciali:

Philipp Achammer, Magdalena Amhof, Elena Artioli, Roberto Bizzo, Walter Blaas, Waltraud Deeg, Riccardo Dello Sbarba, Brigitte Foppa, Hans Heiss, Maria Magdalena Hochgruber Kuenzer, Eva Klotz, Sven Knoll, Paul Köllensperger, Arno Kompatscher, Pius Leitner, Ulli Mair, Florian Mussner, Josef Nogger, Tamara Oberhofer, Andreas Pöder, Helmuth Renzler, Oswald Schiefer, Arnold

Schuler, Dieter Steger, Veronika Stirner, Martha Stocker, Sigmar Stocker, Richard Theiner, Roland Tinkhauser, Christian Tommasini, Christian Tschurtschenthaler, Alessandro Urzi, Thomas Widmann, Albert Wurzer e Bernhard Zimmerhofer;

2. di dare atto che la presente deliberazione verrà pubblicata nel Bollettino ufficiale della Regione.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Wir stimmen darüber ab: einstimmig genehmigt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **"Beschlussvorschlag: 2. Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014."**

Punto 3 all'ordine del giorno: **"Proposta di deliberazione: 2° assestamento del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2014."**

Bericht/Relazione

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anbei übermittle ich Ihnen zur Überprüfung und Genehmigung den Beschlussvorschlag für die 2. Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014, der vom Südtiroler Landtag am 18. September 2013 mit Beschluss Nr. 8/13 genehmigt worden ist.

Ich schicke voraus, dass der Südtiroler Landtag mit Beschluss Nr. 6/14 vom 14. Mai 2014 die Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2013 genehmigt hat, die zum 31. Dezember 2013 einen effektiven Verwaltungsüberschuss in der Höhe von Euro 1.923.001,89 aufwies.

In dem vom Landtag genehmigten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 war auf der Einnahmenseite ein voraussichtlicher Verwaltungsüberschuss von 1.248.000,00 Euro eingeschrieben worden. Die genehmigte Abschlussrechnung hat somit bei Abschluss des Haushaltsjahres 2013 einen Verwaltungsüberschuss ausgewiesen, der um Euro 675.001,89 höher war als der im Haushaltsvoranschlag angenommene Betrag.

Aufgrund des soeben dargelegten Ergebnisses der Abschlussrechnung 2013 muss eine Berichtigung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2014 vorgenommen werden, mit welcher auf der Einnahmenseite die Anhebung des Verwaltungsüberschusses um 675.001,89 Euro ausgewiesen wird; zudem müssen auch gewisse Änderungen an der Ausgabenseite vorgenommen werden.

Wie Sie den folgenden Erläuterungen entnehmen können, betreffen die im Ausgabenteil vorgeschlagenen Änderungen hauptsächlich Pflichtausgaben bzw. laufende Ausgaben und sind die Folge von Gegebenheiten, die außerhalb des Ermessensspielraumes des Präsidiums liegen.

Einnahmen

Auf der Einnahmenseite wird der im Haushaltsvoranschlag angegebene Betrag, der auf Annahmen beruhte, mit dem tatsächlichen Ergebnis der Abschlussrechnung 2013 in Einklang gebracht. In diesem Sinne wird der veranschlagte Verwaltungsüberschuss von Euro 1.248.000,00 um 675.001,89 Euro auf nunmehr 1.923.001,89 Euro erhöht.

Kapitel 6320: "Rückerlangung vom INPDAP (ex-INADEL) von Abfertigungen, die vom Landtag vorgestreckt worden sind (L.G. vom 21.2.1972, Nr. 4, Art. 46, 54)"

Das Einnahmenkapitel 6320 stellt inhaltlich, wenn auch nicht formell, einen Durchlaufposten dar, da es sich um Beträge handelt, die der Landtag zwar effektiv einnimmt, aber nur, weil er vorher im Sinne der geltenden Bestimmungen Bediensteten bei ihrem Dienstaustritt auch den zu Lasten des INPDAP gehenden Anteil der Abfertigung ausbezahlt hat (dieser Anteil wird in der Folge vom INPDAP zurückerstattet).

Der ursprünglich festgesetzte Kapitelansatz wird um 164.000,00 Euro angehoben, da ein langjähriger Bediensteter des Südtiroler Landtages mit 1. Oktober 2014 in den Ruhestand tritt und ihm der zu Lasten des INPDAP gehende Anteil der Abfertigung vorgestreckt wird.

Ausgaben

Kapitel 1160: "Dem/der Präsidenten/in, den Vizepräsidenten/innen und den Präsidialsekretären/innen zustehende Aufwandsentschädigung (Bestimmungen über Entschädigungen, Vergütungen, Rückvergütungen sowie Abzüge bei Abwesenheit – Art. 1)"

Der Ansatz dieses Kapitels wird aus den in der Folge angeführten Gründen um 99.011,70 Euro reduziert:

-Das Amt des ladinischen Vizepräsidenten bzw. der ladinischen Vizepräsidentin des Südtiroler Landtages wurde nicht besetzt.

-Die Aufwandsentschädigungen wurden mit Dekret des Landtagspräsidenten Nr. 102/13 vom 21.11.2013 auf Grund des Regionalgesetzes vom 21. September 2012, Nr. 6, neu festgelegt und wie folgt reduziert: für den Landtagspräsident/die Landtagspräsidentin von 6.471,97 Euro auf 4.830,00 Euro brutto im Monat; für die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen von Euro 3.511,04 auf 2.415,00 Euro brutto im Monat; für die Präsidialsekretäre/Präsidialsekretärinnen von 1.617,99 Euro auf 1.207,50 brutto im Monat.

-Die zu Beginn der Legislaturperiode zu Präsidiumsmitgliedern gewählten Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Martha Stocker (Präsidentin), Ing. Roberto Bizzo (Vizepräsident) und Dr. Richard Theiner (Präsidialsekretär) haben aufgrund ihrer gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Regional- bzw. Landesregierung für den Zeitraum, in welchem sie beide Ämter bekleidet haben, auf die Ausbezahlung der Amtsentschädigung seitens des Südtiroler Landtages verzichtet.

Kapitel 1221: "Auszahlung der zweckbestimmten Zuweisungen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (L.G. vom 18.3.2002, Nr. 6, Art. 4 und 5)"

Der bei Abschluss des Haushaltsjahres 2013 berechnete Verwaltungsüberschuss (1.923.001,89 Euro) beinhaltet 47.538,64 Euro, die vom Ausgabenkapitel 1221 "Auszahlung der zweckbestimmten Zuweisungen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen" herrühren. 25.000,00 Euro dieses zweckbestimmten Verwaltungsüberschusses wurden bereits im Zuge der Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2014 auf gegenständlichem Ausgabenkapitel eingeschrieben. Der Restbetrag des zweckbestimmten Verwaltungsüberschusses (22.538,64 Euro) muss dem Ausgabenkapitel 1221 mittels Berichtigung des Haushaltsvoranschlages noch zugeführt werden.

Kapitel 1222: "Ausgaben für die Tätigkeit des Landesbeirates für Kommunikationswesen (L.G. vom 18.3.2002, Nr. 6, Art. 5)"

Der Ansatz dieses Kapitels wird entsprechend dem vom neu ernannten Landesbeirat für Kommunikationswesen für das Jahr 2014 vorgelegten Tätigkeitsplan samt Kostenvoranschlag (siehe Anlage) auf 9.500,00 Euro festgelegt.

Kapitel 1231: "Ausgaben für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft (L.G. vom 26.6.2009, Nr. 3, Art. 10)"

Der Ansatz dieses Kapitels wird entsprechend dem von der neu gewählten Kinder- und Jugendanwältin für das Jahr 2014 vorgelegten Tätigkeitsplan samt Kostenvoranschlag (siehe Anlage) auf 50.000,00 Euro festgelegt.

Kapitel 1241: "Ausgaben für die Tätigkeit des Rates der Gemeinden (L.G. vom 8.2.2010, Nr. 4, Art. 5)"

Der Ansatz dieses Kapitels wird entsprechend dem vom Rat der Gemeinden für das Jahr 2014 vorgelegten Tätigkeitsplan samt Kostenvoranschlag, (siehe Anlage) auf 40.000,00 Euro festgelegt.

Kapitel 1246: "Entschädigungen an die Mitglieder des Rates der Gemeinden sowie Außendienstvergütung und Rückerstattung der Spesen für Außendienste (L.G. vom 8.2.2010, Nr. 4, Art. 11)"

Die bereitgestellten Mittel dienen zur Auszahlung der Sitzungsgelder und der Außendienstvergütung sowie zur Rückerstattung der Spesen für Außendienste. Für die Teilnahme an den Sitzungen steht den Mitgliedern des Rates der Gemeinden das Doppelte jener Vergütungen zu, die das Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6, in geltender Fassung, für die Mitglieder der Beiräte vorsieht, die eine selbstständige Aufgabe nach außen wahrzunehmen haben. Jedes Mitglied des Rates erhält somit derzeit für die Teilnahme an den Sitzungen 75,12 Euro je Stunde. Hinsichtlich der Außendienstvergütung und der Rückvergütung der Reisespesen kommt die für die Landesbediensteten geltende Regelung zur Anwendung.

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird unter Zugrundelegung der bis Mai 2014 angefallenen Ausgaben um 10.000,00 Euro angehoben.

Kapitel 1340: "Renten zu Lasten des Landtages"

Der Südtiroler Landtag zahlt gemäß den Bestimmungen des ehemaligen Artikel 85 des L.G. vom 21. Mai 1981, Nr. 11, an zwei ehemalige Bedienstete mit den Aufgaben eines Direktors bzw. eines Koordinators monatlich eine Ergänzung des Ruhegehaltes aus.

Laut Artikel 18 des L.G. vom 16. Oktober 1992, Nr. 36, wird obgenannte Ergänzung mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres aufgrund des vom staatlichen Institut für Statistik ermittelten gesamtstaatlichen Indexes der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten erhöht. Die genannte Erhöhung der Ergänzung des Ruhegehaltes lag geringfügig unter dem im Zuge der Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2014 angenommenen Schätzwert. Der ursprüngliche Kapitelansatz wird demzufolge um Euro 143,89 vermindert.

Kapitel 1350: "Abfertigung für das Personal des Landtages"

Der Ansatz dieses Kapitels wird um 83.000,00 Euro erhöht. Die Anhebung dieses Kapitelansatzes ist auf eine Schätzung der Ausgaben zurückzuführen, welche im Laufe des Jahres 2014 infolge der Versetzung in den Ruhestand eines langjährigen Landtagsbediensteten anfallen werden.

Kapitel 1351: "Vorstreckung der INPDAP (ex-INADEL) – Abfertigung an die Bediensteten bei deren Dienstaustritt (L.G. vom 21.2.1972, Nr. 4, Art. 46, 54)"

Der Ansatz dieses Kapitels wird um 134.000,00 Euro erhöht. Die Begründung der gegenständlichen Kapitelanhebung entspricht jener des Ausgabenkapitels 1350.

Kapitel 1352: "Vorschüsse auf Abfertigungen"

Ich schicke voraus, dass gemäß Artikel 1-bis der Planstellen- und Personalordnung des Südtiroler Landtages auf die Bediensteten des Südtiroler Landtages die bereichsübergreifenden Kollektivverträge angewandt werden, welche für die Bediensteten der Südtiroler Landesverwaltung vorgesehen sind.

Bezüglich der Vorschüsse auf Abfertigungen beinhaltet der bereichsübergreifende Kollektivvertrag für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil die Bestimmung, dass die Gesuche zwecks Gewährung der Anzahlung auf die Abfertigung bei der eigenen Verwaltung vom 1. Juli bis zum 31. Oktober des Jahres vor der Gewährung einzureichen sind. Die Anzahlungen auf die Abfertigungen, denen ein Ansuchen des Jahres 2013 zugrunde liegt, wurden bereits zu Beginn des Jahres 2014 getätigt. Da somit im Jahr 2014 keine Anzahlungen mehr zur Auszahlung gelangen können, wird der Ansatz dieses Ausgabenkapitels um 45.079,79 Euro gesenkt.

Kapitel 1403: "Ausgaben zur Förderung der Kenntnisse über die Tätigkeit des Südtiroler Landtages"

Der Ansatz des Kapitels wird um 90.000,00 Euro angehoben. Die Anhebung dieses Kapitelansatzes ist auf eine Schätzung der noch zu tätigen Ausgaben für die Abhaltung eines "Tages der offenen Tür" im September, den Druck der Informationsbroschüre sowie für die Überarbeitung des Films über den Südtiroler Landtag zurückzuführen.

Kapitel 1700: "Reservfonds für neue und höhere Ausgaben"

Der Ansatz des Reservfonds wird um 544.198,63 Euro angehoben. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen den höheren Einnahmen und den auf einigen Kapiteln des Nachtragshaushaltes vorgesehenen höheren bzw. niedrigeren Ausgaben.

Ich ersuche abschließend die Damen und Herren Abgeordneten, die beiliegende vom Präsidium vorgelegte Beschlussvorlage betreffend die 2. Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014 einschließlich der beigelegten Tabellen zu genehmigen.

Signore e signori consiglieri,

con la presente trasmetto Loro, per l'esame e l'approvazione, la proposta di deliberazione per il 2° assestamento del bilancio di previsione 2014 del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, bilancio approvato dal Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano con deliberazione n. 8/13 del 18 settembre 2013.

Premetto che il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, con propria deliberazione n. 6/14 del 14 maggio 2014, ha approvato il conto consuntivo per l'anno finanziario 2013, che al 31 dicembre 2013 presentava un avanzo di amministrazione effettivo di 1.923.001,89 euro.

Nel bilancio di previsione per l'anno finanziario 2014 approvato dal Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano è stato iscritto fra le entrate un presunto avanzo di amministrazione di 1.248.000,00 euro. Dal conto consuntivo approvato risulta quindi, alla fine dell'esercizio finanziario 2013, una diffe-

renza di 675.001,89 euro tra l'avanzo di amministrazione effettivo e quello presunto iscritto nel bilancio di previsione.

Il suddetto risultato del conto consuntivo 2013 rende pertanto necessario un assestamento del bilancio di previsione per l'esercizio finanziario 2014, assestamento che prevede per le entrate un aumento dell'avanzo di amministrazione per un importo di euro 675.001,89. È inoltre necessario effettuare determinate variazioni per le uscite.

Come risulta dalle illustrazioni che seguono, le variazioni proposte per le uscite riguardano soprattutto spese obbligatorie ovvero spese correnti e derivano da fatti che esulano dalla sfera decisionale dell'ufficio di presidenza.

Entrate

Per quanto riguarda le entrate, l'importo iscritto nel bilancio di previsione, la cui entità era stata soltanto presunta, viene adeguato al risultato effettivo del conto consuntivo 2013. Di conseguenza l'avanzo di amministrazione presunto pari a 1.248.000,00 euro iscritto nel bilancio viene aumentato di 675.001,89 euro ed è pertanto pari a 1.923.001,89 euro.

Capitolo 6340: "Recupero dall'INPDAP (ex-INADEL) delle indennità di premio di servizio anticipato dal Consiglio provinciale (L.P. 21-2-1972, n. 4, artt. 46, 54)"

Il capitolo di entrata 6320 rappresenta - anche se non formalmente - una partita di giro, visto che si tratta di importi che il Consiglio provinciale riscuote sì effettivamente, ma soltanto perché in precedenza, secondo quanto previsto dalla normativa vigente, aveva anticipato ai/alle dipendenti che hanno lasciato il servizio anche la quota dell'indennità premio di servizio a carico dell'INPDAP, quota che viene poi rimborsata dall'INPDAP.

La dotazione originaria del capitolo viene aumentata di 164.000,00 euro, poiché il 1° ottobre va in pensione un dipendente di lunga data del Consiglio provinciale, al quale va anticipata la quota di buonuscita a carico dell'INPDAP.

Uscite

Capitolo 1160: "Indennità di carica spettante al/alla presidente, ai/alle vicepresidenti e ai/alle segretari/e questori/e (Regolamento delle indennità, dei compensi e rimborsi nonché delle detrazioni in caso di assenza – art. 1)"

La dotazione del presente capitolo viene ridotta di 99.011,70 euro per i motivi sottoelencati:

-la carica di vicepresidente ladino/ladina del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano non è stata ricoperta;

-le indennità di carica sono state ridefinite con decreto del presidente del Consiglio provinciale n. 102/13 del 21/11/2013 sulla base della legge regionale 21 settembre 2012, n. 6, e ridotte come segue: per il/la presidente del Consiglio provinciale si passa da 6.471,97 euro a 4.830,00 euro lordi mensili; per il/la vicepresidente si passa da euro 3.511,04 a euro 2.415,00 lordi mensili; per i segretari questori/le segretarie questore si passa da 1.617,99 euro a 1.207,50 euro lordi mensili.

-Alcuni dei consiglieri provinciali eletti nell'ufficio di presidenza all'inizio della legislatura, e più precisamente la dott.ssa Martha Stocker (presidente), l'ing. Roberto Bizzo (vicepresidente) e il dott. Richard Theiner (segretario questore), hanno rinunciato a percepire l'indennità di carica dal Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano a causa della loro concomitante appartenenza alla Giunta regionale risp. alla Giunta provinciale.

Capitolo 1221: "Versamento delle assegnazioni con vincolo di destinazione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (L.P. 18-3-2002, n. 6, artt. 4 e 5)"

L'avanzo di amministrazione risultante al termine dell'esercizio finanziario 2013 (euro 1.923.001,89) include 47.538,64 euro provenienti dal capitolo di spesa 1221 "Versamento delle assegnazioni con vincolo di destinazione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni". 25.000,00 euro di questo avanzo d'amministrazione vincolato sono già stati iscritti, in sede di elaborazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2014, sul presente capitolo di spesa. Il restante importo dell'avanzo d'amministrazione vincolato (euro 22.538,64) dev'essere ancora fatto affluire, mediante l'assestamento di bilancio, sul capitolo di spesa 1221.

Capitolo 1222: "Spese per l'attività del comitato provinciale per le comunicazioni (L.P. 18-3-2002, n. 6, art. 5)"

In base al progetto programmatico delle attività e relativa previsione di spesa per l'anno 2014 presentato dal neo nominato Comitato provinciale per le comunicazioni (vedi allegato) su questo capitolo viene previsto uno stanziamento di euro 9.500,00.

Capitolo 1235: "Spese per l'attività dell'ufficio del/della garante per l'infanzia e l'adolescenza, (L.P. 26-6-2009, n. 3, art. 10)"

Lo stanziamento del presente capitolo è fissato a 50.000,00 euro in base al progetto programmatico delle attività corredato della relativa previsione di spesa predisposto dalla neo eletta garante per l'infanzia e l'adolescenza per l'anno 2014 (si veda allegato).

Capitolo 1241: "Spese per l'attività del Consiglio dei Comuni (L.P. 8-2-2010, n. 4, art. 5)"

Lo stanziamento di questo capitolo viene stabilito in 40.000,00 euro sulla base del progetto programmatico delle attività, corredato con la previsione di spesa, presentati dal Consiglio dei Comuni per l'anno 2014 (si veda allegato).

Capitolo 1246: "Compensi ai componenti del Consiglio dei Comuni nonché indennità e rimborso spese per missioni (L.P. 8-2-2010, n. 4, art. 11)"

I mezzi stanziati servono a pagare i gettoni di presenza e il trattamento economico di missione nonché a rimborsare le spese sostenute in missione. Ai componenti del Consiglio dei comuni è corrisposto per la partecipazione alle sedute il doppio delle indennità previste dalla legge provinciale 19 marzo 1991, n.6, e successive modifiche, per i componenti di comitati aventi un'autonoma funzione di rilevanza esterna. Ogni componente del Consiglio dei comuni percepisce dunque attualmente 75,12 euro all'ora per la partecipazione alle sedute. Per quanto riguarda il trattamento economico di missione e il rimborso delle spese di viaggio si applica la regolamentazione vigente per i dipendenti dell'amministrazione provinciale.

Alla luce delle spese effettuate fino a maggio 2014 lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 10.000,00 euro.

Capitolo 1340: "Pensioni a carico del Consiglio provinciale"

Ai sensi delle disposizioni dell'ex articolo 85 della L.P. 21 maggio 1981, n. 11, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano versa mensilmente a due ex dipendenti con la funzione rispettivamente di direttore e coordinatore un'integrazione della pensione.

Ai sensi dell'articolo 18 della L.P. 16 ottobre 1992, n. 36, la suddetta integrazione è aumentata con decorrenza dal 1° gennaio di ogni anno nella misura corrispondente all'indice nazionale dei prezzi del consumo per le famiglie di operai e impiegati accertato dall'Istituto nazionale di statistica.

Il suddetto aumento dell'integrazione della pensione è stato leggermente inferiore all'importo stimato in fase di predisposizione del bilancio di previsione per l'esercizio finanziario 2014, e la dotazione originaria del capitolo di spesa viene pertanto diminuita di 143,89 euro.

Capitolo 1350: "Indennità di buonuscita per il personale del Consiglio provinciale"

La dotazione di questo capitolo viene aumentata di euro 83.000,00. Ciò è dovuto a una stima delle spese che si renderanno necessarie nel corso del 2014 in seguito al pensionamento di un dipendente di lunga data del Consiglio provinciale.

Capitolo 1351: "Anticipazioni al personale cessato dal servizio dell'indennità premio di servizio a carico dell'INPDAP (ex INADEL) (L.P. 21-2-1972, n. 4, artt. 46, 54)"

La dotazione di questo capitolo viene aumentata di euro 134.000,00. La ragione dell'aumento della dotazione del presente capitolo di spesa è la stessa di quella adottata per il capitolo di spesa 1350.

Capitolo 1352: "Anticipazioni dell'indennità premio di servizio"

Premetto che ai sensi dell'articolo 1-bis della "Pianta organica e regolamento organico del personale del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano" per i/le dipendenti del Consiglio provinciale trovano applicazione i contratti collettivi intercompartimentali previsti per il personale dell'amministrazione provinciale.

Per quanto riguarda le anticipazioni sui trattamenti di fine rapporto, il contratto collettivo intercompartimentale per il periodo 2005-2008 per la parte giuridica e per il periodo 2007-2008 per la parte economica prevede che le domande di concessione di un'anticipazione sul trattamento di fine rapporto siano presentate all'amministrazione di appartenenza dal 1° luglio al 31 ottobre dell'anno precedente la concessione. Le anticipazioni sui trattamenti di fine rapporto richieste nel 2013 sono già state liquidate all'inizio del 2014. Visto che quindi nel 2014 non possono esservi altre anticipazioni da liquidare, la dotazione di questo capitolo di spesa viene diminuita di euro 45.079,79.

Capitolo 1403: "Spese per la promozione della conoscenza dell'attività del Consiglio provinciale"

La dotazione del capitolo viene aumentata di euro 90.000,00. L'aumento è dovuto a una stima delle spese che risulteranno dalla "giornata delle porte aperte" prevista in settembre, dalla stampa dell'opuscolo informativo nonché dalla revisione del filmato sul Consiglio provinciale.

Capitolo 1700: "Fondo di riserva per nuove e maggiori spese"

La dotazione del fondo di riserva viene aumentata di 544.198,63 euro, importo che corrisponde alla differenza tra le maggiori entrate e le maggiori ovvero minori spese previste su alcuni capitoli dell'assestamento di bilancio.

Invito infine le signore consigliere e i signori consiglieri a voler approvare l'allegata bozza di deliberazione concernente il 2° assestamento del bilancio di previsione 2014 del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, incluse le relative tabelle, presentata dall'ufficio di presidenza.

Beschluss/Deliberazione

Nach Einsichtnahme in den eigenen Beschluss Nr. 8/13 vom 18. September 2013, mit welchem der Haushaltsvoranschlag des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014 genehmigt worden ist;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten des Südtiroler Landtages Nr. 27/14 vom 3. März 2014 betreffend die Eintragung der Zuweisung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (30.074,86 Euro) in den Haushalt des Südtiroler Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung der an den Landesbeirat für Kommunikationswesen übertragenen Befugnisse;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 4/14 vom 12. März 2014, betreffend die Berichtigung des Haushaltsvoranrages für das Finanzjahr 2014 infolge der Genehmigung der „Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung mit eigenem Beschluss Nr. 3/14 vom 12. März 2014;

vorausgeschickt auch, dass der Südtiroler Landtag mit Beschluss Nr. 6/14 vom 14. Mai 2014 die Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2013 verabschiedet hat;

auf die Feststellung hin, dass der in der Abschlussrechnung des Finanzjahres 2013 festgestellte Verwaltungsüberschuss 1.923.001,89 Euro beträgt und somit höher liegt als der im Haushaltsvoranschlag des Jahres 2014 angenommene und dort auf der Einnahmenseite verbuchte;

nach Einsichtnahme in den Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, "Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung";

nach Einsichtnahme in das Tätigkeitsprogramm und in den Kostenvoranschlag des Landesbeirates für Kommunikationswesen für das Jahr 2014, welche dem Entwurf der 2. Berichtigung des Haushaltsvoranrages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014 beigelegt sind;

nach Einsichtnahme in den Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 26. Juni 2009, Nr. 3, "Kinder- und Jugendanwaltschaft";

nach Einsichtnahme in das Tätigkeitsprogramm und in den Kostenvoranschlag der Kinder- und Jugendanwältin für das Jahr 2014, welche dem Entwurf der 2. Berichtigung des Haushaltsvoranrages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014 beigelegt sind;

nach Einsichtnahme in den Artikel 5 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, "Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden";

nach Einsichtnahme in das Tätigkeitsprogramm und in den Kostenvoranschlag für das Jahr 2014 des Rates der Gemeinden, welche dem Entwurf der 2. Berichtigung des Haushaltsvoranrages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014 beigelegt sind;

nach Einsichtnahme in den Präsidiumsbeschluss Nr. 23/14 vom 18.6.2014, mit welchem der Entwurf der 2. Berichtigung des Haushaltsvoranrages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014 gemäß beiliegender Tabelle genehmigt worden ist;

nach Einsichtnahme in die Artikel 18 und 30 der Geschäftsordnung sowie in die Bestimmungen der Verwaltungs- und Buchungsordnung des Südtiroler Landtages;

auf die Erwägung hin, den vom Landtagspräsidium vorgelegten Entwurf der 2. Haushaltsberichtigung zu genehmigen;

dies vorausgeschickt,

beschließt

der Südtiroler Landtag

in der Sitzung vom 8.7.2014 mit

die 2. Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2014 gemäß beiliegender Tabelle und mit folgendem Endergebnis zu genehmigen:

Berichtigung der Einnahmen

Kompetenz + 839.001,89 Euro

Berichtigung der Ausgaben

Kompetenz + 839.001,89 Euro

2. festzuhalten, dass der Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 damit folgende Gesamtbeträge (einschließlich Sonderbuchhaltungen) aufweist:

Gesamtbetrag der Einnahmen

(einschließlich Sonderbuchhaltungen)

Kompetenz 10.825.476,75 Euro

Gesamtbetrag der Ausgaben

(einschließlich Sonderbuchhaltungen)

Kompetenz 10.825.476,75 Euro

visto l'articolo 10 comma 1 della legge provinciale 26 giugno 2009, n. 3, "Garante per l'infanzia e l'adolescenza";

visto il progetto programmatico delle attività e la relativa previsione di spesa presentati dalla Garante per l'infanzia e l'adolescenza per l'anno 2014, allegati al progetto del 2° assestamento del bilancio di previsione per l'esercizio finanziario 2014 del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano;

visto l'articolo 5 comma 9 della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4, "Istituzione e disciplina del Consiglio dei Comuni";

visto il progetto programmatico delle attività e la relativa previsione di spesa presentati dal Consiglio dei Comuni per l'anno 2014, allegati al progetto del 2° assestamento del bilancio di previsione per l'esercizio finanziario 2014 del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano;

vista la deliberazione dell'ufficio di presidenza n. 23/14 del 18/6/2014 con la quale è stato approvato il progetto del 2° assestamento del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, per l'anno finanziario 2014 secondo l'allegata tabella;

visti gli articoli 18 e 30 del Regolamento interno del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ed il Regolamento interno di amministrazione e contabilità del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano;

ritenuto di approvare la proposta del 2° assestamento del bilancio presentato dall'Ufficio di presidenza;

ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

delibera

nella seduta dell'8/7/2014 con

1. di approvare l'allegata tabella relativa al 2° assestamento del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2014 del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano con le seguenti risultanze finali:

Assestamento delle entrate

Competenza + 839.001,89 euro

Assestamento delle uscite

Competenza + 839.001,89 euro

2. di prendere atto che pertanto il bilancio di previsione per l'anno finanziario 2014 comprende i seguenti totali generali (contabilità speciali comprese):

Totale delle entrate

(incluse contabilità speciali)

competenza 10.825.476,75 euro

Totale delle uscite

(incluse contabilità speciali)

competenza 10.825.476,75 euro

Hierzu eine kurze Erklärung. Wir müssen jedes Jahr einen Haushaltsvoranschlag erstellen. Wenn sich der Landtag neu formiert, dann ist es so, dass wir den Überschuss nicht auf den einzelnen Kapiteln buchen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft und die Volksanwaltschaft sind ja neu besetzt worden und haben somit keine Tätigkeitsprogramme erstellt. Diese Kapitel sind also immer mit Null gebucht. Dieser Haushaltsvoranschlag stellt also eine Berichtigung des Haushaltes dar, da die Kinder- und Jugendanwaltschaft und die Volksanwaltschaft ihre Tätigkeitsprogramme in der Zwischenzeit eingereicht haben.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Beschlussvorschlag ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 21 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Punkt 4 der Tagesordnung: "**Landesgesetzentwurf Nr. 15/14: „Authentische Interpretation von Artikel 3 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, "Bestimmungen über die Wahl des Südtiroler Landtages für das Jahr 2013 und die Zusammensetzung und Bildung der Landesregierung".**

Punto 4 all'ordine del giorno: "**Disegno di legge provinciale n. 15/14: "Interpretazione autentica dell'articolo 3, comma 8, della legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, recante "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano e sulla composizione e formazione della Giunta provinciale".**

Bericht/Relazione

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Mit Artikel 3 des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, "Bestimmungen über die Wahl des Südtiroler Landtages für das Jahr 2013 und die Zusammensetzung und Bildung der Landesregierung" ist im Zusammenhang mit den Regionalrats- bzw., ab 2003, Landtagswahlen erstmals eine Beschränkung der Ausgaben für Wahlwerbung von Seiten der Kandidaten und Kandidatinnen und eine Abrechnung über die entsprechenden effektiv getätigten Ausgaben vorgesehen worden.

Absatz 4 des genannten Artikels bestimmt in diesem Zusammenhang, dass innerhalb von 60 Tagen nach der Verkündung der Gewählten die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Listen, die an der Landtagswahl teilgenommen haben, und alle Kandidaten und Kandidatinnen – auch die nicht gewählten – beim Präsidium des Südtiroler Landtages eine Abrechnung über die für die Wahlkampagne getätigten Ausgaben sowie die für denselben Zweck erhaltenen Unterstützungen einreichen müssen.

Absatz 5 fügt hinzu, dass, wenn (termingerecht) keine Abrechnung vorgelegt wird, vom Landtagspräsidium eine Verwaltungsstrafe verhängt wird, die dem Dreifachen des Ausgabenhöchstbetrages (40.000,00 Euro), also 120.000 Euro, entspricht.

Der Termin für die Einreichung der genannten Abrechnungen ist am 3. Jänner 2014 abgelaufen. Von den 424 Kandidaten und Kandidatinnen, die auf den 14 wahlwerbenden Listen aufgeschienen haben, haben 328 der Vorschrift Genüge getan und die Abrechnung über die für Wahlwerbung getätigten Ausgaben termingerecht vorgelegt. Eine beträchtliche Anzahl von Abrechnungen, und zwar insgesamt 86, sind hingegen erst nach Ablauf des genannten Termins im Verlauf der Monate Jänner, Februar und März dieses Jahres eingegangen. Das bedeutet, dass bis auf zehn sämtliche Kandidaten und Kandidatinnen die geforderte Abrechnung vorgelegt haben, wenn auch, in einem beträchtlichen Ausmaß, leider nicht fristgerecht. Dieser Umstand kann und muss wohl so interpretiert werden, dass diese Kandidaten und Kandidatinnen wohl nicht in Kenntnis der gesetzlichen Verpflichtung oder, zumindest, des vorgesehenen Termins waren, ansonsten sie die Abrechnung sehr wahrscheinlich fristgerecht vorgelegt hätten. Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, dass sehr viele dieser verspätet vorgelegten Abrechnungen bzw. Erklärungen überhaupt keine oder sehr geringe Wahlkampfspesen ausweisen und somit auf Seiten der betroffenen Kandidaten und Kandidatinnen kein möglicher Beweggrund für eine bewusste Nichtbeachtung des vorgegebenen Termins ausgemacht werden kann.

Es ist jetzt nicht klar, wie mit der beschriebenen Situation umgegangen werden muss. Zu dieser Unsicherheit trägt die höchst unklare Formulierung von Absatz 8 des Artikels 3 des eingangs erwähnten Landesgesetzes Nr. 5/2013, mit beträchtlichen Unterschieden zwischen dem italienischen und deutschen Wortlaut desselben, bei. So ist im deutschen Wortlaut die Rede von der Einräumung einer zusätzlichen Frist von 20 Tagen "für die Nachreichung von Unterlagen ab dem Tag der Aufforderung", während der entsprechende italienische Wortlaut besagt, "Per presentare i documenti è

concessa una proroga di 20 giorni dalla data dell'ingiunzione di pagamento". Es ist also keineswegs klar, ob mit dem Begriffen "von Unterlagen" bzw. "i documenti" die Rechnungslegung selbst oder andere nicht näher präzisierete Unterlagen gemeint sind, noch ist klar, wann im Lauf des Verfahrens die für den Fall der nicht erfolgten Vorlage der Abrechnung über die Wahlkampfspesen die vorgesehene Verwaltungsstrafe verhängt werden muss. In der Intention des Gesetzgebers war es sicherlich, dass dies erst dann der Fall sein sollte, wenn die/der betroffene Kandidatin/Kandidat auch nach Einräumung einer zusätzlichen Frist von 20 Tagen für die Vorlage der Rechnungslegung dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollte. Diese Absicht geht auch aus den Vorarbeiten für die entsprechende Beschlussfassung im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Landesgesetzes Nr. 5/2013 hervor. Der Wortlaut des gesamten Artikels 3, und somit auch des Absatzes 8 desselben, ist die Folge eines in deutscher Sprache eingebrachten und dann in die italienische Sprache übersetzten Änderungsantrages, und in diesem originären Änderungsantrag – und somit auch im deutschen Wortlaut des Gesetzes – ist nicht die Rede von einer Zahlungsaufforderung wie im italienischen Wortlaut (ingiunzione di pagamento), sondern lediglich von einer Aufforderung. Aufgrund all dieser Ungereimtheiten ist eine korrekte Interpretation des Absatzes 8 zweiter Satz des L.G. Nr. 5/2013 auf rein administrativer Ebene nicht möglich, weshalb hierfür der Weg einer authentischen Interpretation der genannten Bestimmung durch den Gesetzgeber selbst gewählt wird. Mit dieser wird die erwähnte Bestimmung dahingehend interpretiert, dass den Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb des Ordnungstermins gemäß Absatz 5 desselben Artikels die Abrechnung über die im Wahlkampf getätigten Ausgaben und die erhaltenen finanziellen Zuwendungen nicht vorgelegt haben, vor der Verhängung der vorgesehenen Verwaltungsstrafe für die Vorlage der Abrechnung eine weitere Frist von 20 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung des Präsidiums des Südtiroler Landtags eingeräumt wird, sofern sie die Abrechnung nicht bereits im Zeitraum zwischen dem Ablauf des obgenannten Ordnungstermins und dem Datum der genannten Mitteilung, mit der die Zusatzfrist bekannt gegeben wird, vorgelegt haben.

Gentili consigliere e consiglieri,

con l'articolo 3 della legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno 2013 e sulla composizione e formazione della Giunta provinciale" è stato introdotto per la prima volta, in concomitanza con le elezioni per il rinnovo del Consiglio regionale ovvero dal 2003 del Consiglio provinciale, un limite alle spese per la campagna elettorale effettuate dai candidati e dalle candidate nonché l'obbligo di presentare un rendiconto sulle spese effettivamente sostenute a tal fine.

Il comma 4 di detto articolo stabilisce al riguardo che entro 60 giorni dalla proclamazione degli eletti/delle elette, i/le rappresentanti delle liste che hanno partecipato alle elezioni per il Consiglio provinciale nonché tutti i candidati e le candidate, anche quelli e quelle non eletti/elette, presentino all'ufficio di presidenza del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano un rendiconto delle spese sostenute per la campagna elettorale e dei contributi finanziari ricevuti.

Il comma 5 aggiunge che in caso di mancato rispetto dei termini di presentazione del rendiconto, l'ufficio di presidenza del Consiglio provinciale applica una sanzione amministrativa pari al triplo del limite massimo di spesa consentita (40.000 euro), quindi di 120.000 euro.

Il termine per la presentazione di detti rendiconti è scaduto il 3 gennaio 2014. Dei 424 candidati e candidate presenti sulle 14 liste elettorali, 328 hanno fatto quanto prescritto e presentato il rendiconto sulle spese della campagna elettorale entro i termini. Molti rendiconti, più precisamente 86, sono arrivati a termini scaduti, nei mesi di gennaio, febbraio e marzo di quest'anno. Questo significa che tutti i candidati e le candidate, ad eccezione di 10, hanno presentato il rendiconto, anche se molti purtroppo oltre i termini. Questo fatto può e deve essere interpretato nel senso che questi candidati e candidate non erano a conoscenza della disposizione di legge o, quantomeno, della scadenza, altrimenti molto probabilmente avrebbero presentato il rendiconto per tempo. Questa ipotesi è avvalorata dal fatto che molti di questi rendiconti ovvero di queste dichiarazioni tardive contengono spese elettorali molto basse se non nulle, e quindi questi candidati e candidate non potevano avere alcun motivo plausibile per non rispettare deliberatamente il termine previsto.

Ora non è chiaro come procedere alla luce di questa situazione. L'incertezza è aumentata dall'oltremodo imprecisa formulazione del comma 8 dell'articolo 3 della citata legge provinciale n. 5/2013, con

notevoli differenze tra il testo italiano e quello tedesco. Nella versione tedesca si legge che è concessa una proroga di 20 giorni "für die Nachreichung von Unterlagen ab dem Tag der Aufforderung", mentre la versione italiana recita "Per presentare i documenti è concessa una proroga di 20 giorni dalla data dell'ingiunzione di pagamento". Pertanto non è assolutamente chiaro se con "Unterlagen" ovvero "documenti" si intende il rendiconto oppure non meglio precisati altri documenti, né è chiaro quando, nel corso della procedura, debba essere applicata la sanzione amministrativa prevista per la mancata presentazione del rendiconto delle spese sostenute per la campagna elettorale. Sicuramente nell'intenzione del legislatore la sanzione dovrebbe essere applicata nel momento in cui il candidato/la candidata anche allo scadere della proroga di 20 giorni per la presentazione del rendiconto non ha ancora ottemperato a tale obbligo. La suddetta intenzione risulta anche dai lavori preparatori che hanno preceduto la deliberazione nell'ambito dell'iter di approvazione della legge provinciale n. 5/2013. L'intero articolo 3, e quindi anche il comma 8, deriva da un emendamento presentato in lingua tedesca e successivamente tradotto in italiano, ma nella versione originale di questo emendamento – e dunque anche nel testo tedesco della legge – non si parla di ingiunzione di pagamento (Zahlungsaufforderung) come nel testo italiano, ma solo di Aufforderung, cioè di invito/esortazione. A causa di tali discordanze, non è possibile una corretta interpretazione a livello puramente amministrativo del secondo periodo del comma 8 della l.p. n. 5/2013, motivo per cui si è optato per un'interpretazione autentica della citata disposizione da parte del legislatore stesso. In virtù di quanto sopra, la citata disposizione è interpretata nel senso che alle candidate/ai candidati che non hanno presentato il rendiconto delle spese sostenute per la campagna elettorale, e dei contributi finanziari ricevuti, entro il termine ordinario previsto dal comma 5 dello stesso articolo, è concesso, per la presentazione del rendiconto, prima dell'applicazione della sanzione amministrativa prevista, un ulteriore termine di 20 giorni, a partire dalla data di ricevimento del relativo avviso da parte dell'ufficio di presidenza del Consiglio provinciale, a meno che esse/essi non abbiano già presentato il rendiconto nel periodo intercorrente tra la data di scadenza del termine ordinario e la data della predetta comunicazione dell'ulteriore termine.

Art. 1

*Authentische Interpretation von Artikel 3
Absatz 8 des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013,
Nr. 5, "Bestimmungen über die Wahl des
Südtiroler Landtages für das Jahr 2013
und die Zusammensetzung und
Bildung der Landesregierung"*

1. Artikel 3 Absatz 8 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, wird dahingehend interpretiert, dass den Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb des Ordnungstermins gemäß Absatz 5 desselben Artikels die Abrechnung über die im Wahlkampf getätigten Ausgaben und die erhaltenen finanziellen Zuwendungen nicht vorgelegt haben, vor der Verhängung der vorgesehenen Verwaltungsstrafe für die Vorlage der Abrechnung eine weitere Frist von 20 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung des Präsidiums des Südtiroler Landtags eingeräumt wird, sofern sie die Abrechnung nicht bereits im Zeitraum zwischen dem Ablauf des obgenannten Ordnungstermins und dem Datum der genannten Mitteilung, mit der die Zusatzfrist bekannt gegeben wird, vorgelegt haben.

Art. 1

*Interpretazione autentica dell'articolo 3,
comma 8, della legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, recante "Disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma
di Bolzano e sulla composizione e
formazione della Giunta provinciale"*

1. Il secondo periodo del comma 8 dell'articolo 3 della legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, viene interpretato nel senso che alle candidate/ai candidati che non hanno presentato il rendiconto delle spese sostenute per la campagna elettorale e dei contributi finanziari ricevuti entro il termine ordinario previsto dal comma 5 dello stesso articolo, è concesso, per la presentazione del rendiconto, prima dell'applicazione della sanzione amministrativa prevista, un ulteriore termine di 20 giorni a par-

tire dalla data di ricevimento del relativo avviso da parte dell'Ufficio di Presidenza del Consiglio provinciale, a meno che esse/essi non abbiano già presentato il rendiconto nel periodo intercorrente tra la data di scadenza del termine ordinario e la data della predetta comunicazione dell'ulteriore termine.

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Urzi: "Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Artikel 3 Absatz 8 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, wird dahingehend interpretiert, dass den Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb des Ordnungstermins gemäß Absatz 5 desselben Artikels die Abrechnung über die im Wahlkampf getätigten Ausgaben und die erhaltenen finanziellen Zuwendungen nicht vorgelegt haben, eine Mitteilung über die Eröffnung eines Strafverfahrens mit Angabe der vorgesehenen Verwaltungsstrafe zugesandt wird, mit dem Hinweis, dass eine weitere Frist von 20 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung des Präsidiums des Südtiroler Landtags gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, eingeräumt wird. Mit der Vorlage der Abrechnung innerhalb der vorgesehenen Frist erlischt die Strafe."

"Il comma 1 è così sostituito:

"1. Il secondo periodo del comma 8 della legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, viene interpretato nel senso che alle candidate/ai candidati che non hanno presentato il rendiconto delle spese sostenute per la campagna elettorale e dei contributi finanziari ricevuti entro il termine ordinario previsto dal comma 5 dello stesso articolo, è inviata comunicazione di apertura di un procedimento sanzionatorio con indicazione della sanzione amministrativa prevista, con previsione della concessione di una proroga di 20 giorni dalla data del ricevimento del relativo avviso da parte dell'ufficio di presidenza del Consiglio provinciale in applicazione del comma 8 dell'articolo 3 della legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5. La presentazione del rendiconto nei termini previsti estingue la sanzione."

Ersetzungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Urzi, Klotz, Widmann, Tinkhauser, Leitner und Pöder:

Der Änderungsantrag des Abg. Urzi erhält folgende Fassung:

"Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'1. Artikel 3 Absatz 8 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, wird dahingehend interpretiert, dass den Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 desselben Artikels die Abrechnung über die im Wahlkampf getätigten Ausgaben und die erhaltenen finanziellen Zuwendungen nicht vorgelegt haben, eine Mitteilung über die Einleitung des Ahndungsverfahrens seitens des Landtagspräsidiums mit Angabe der Höhe der Verwaltungsstrafe und der Gewährung einer Frist von 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung für die Vorlage der Abrechnung zugesandt wird. Wenn die Abrechnung innerhalb der obgenannten Frist vorgelegt wird, kommt die Verwaltungsstrafe nicht zur Anwendung'."

Emendamento sostitutivo n. 1.1 all'emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Urzi, Klotz, Widmann, Tinkhauser, Leitner e Pöder: L'emendamento del cons. Urzi è così sostituito:

"Il comma 1 è così sostituito:

'1. Il secondo periodo del comma 8 dell'articolo 3 della legge provinciale 8 maggio 2013, n. 5, viene interpretato nel senso che alle candidate e ai candidati che non hanno presentato il rendiconto delle spese sostenute per la campagna elettorale e dei contributi finanziari ricevuti entro il termine previsto dal comma 5 dello stesso articolo, è inviata una comunicazione di avvio del procedimento sanzionatorio da parte dell'Ufficio di presidenza del Consiglio provinciale, con l'indicazione dell'ammontare della sanzione amministrativa e la concessione di un termine di 20 giorni dalla data di ricevimento della comunicazione per presentare il rendiconto. La presentazione del rendiconto nell'anzidetto termine comporta la non applicazione della sanzione amministrativa'."

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Urzi: "Absatz 1 der Wortlaut ", sofern sie die Abrechnung nicht bereits im Zeitraum zwischen dem Ablauf des obgenannten Ordnungstermins und dem Datum der genannten Mitteilung, mit der die Zusatzfrist bekannt gegeben wird, vorgelegt haben" wird gestrichen.

"Comma 1, le parole ", a meno che esse/essi non abbiano già presentato il rendiconto nel periodo intercorrente tra la data di scadenza del termine ordinario e la data della predetta comunicazione dell'ulteriore termine" sono soppresse.

Die Generaldebatte ist eröffnet. Abgeordneter Urzi, bitte.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Intendo intervenire in questo dibattito perché c'è la necessità di farlo. Stiamo affrontando un tema delicato e complesso sul piano del diritto, rispetto al quale c'è stato un approccio

molto schietto e pragmatico da parte di tutte le componenti rappresentate in questo Consiglio durante i dibattiti che si sono svolti in commissione legislativa ma anche nel Collegio dei capigruppo. Il tutto parte dall'inserimento nella legge provinciale di una clausola che prevede, per garantire la piena trasparenza della partecipazione dei singoli gruppi politici e dei singoli candidati alla campagna elettorale, l'obbligo della rendicontazione delle spese. Ciò in conseguenza anche dell'introduzione di un limite massimo di spesa ammissibile e quindi per garantire, in una fase successiva, la possibilità di un esame da parte di una commissione esaminatrice debitamente costituita delle spese elettorali dichiarate dal singolo candidato e dalla singola lista. Credo che aver introdotto questo tipo di previsione sia stato un passaggio importante. È avvenuto probabilmente in modo troppo frettoloso, se è accaduto quello che è accaduto, ossia che il passaggio di legge originario sia stato fonte di imbarazzi interpretativi, e questo è uno degli elementi fondamentali che ha portato poi al dibattito che ne è seguito sino alla conclusione che si vorrebbe dettare oggi in aula. È accaduto che il termine indicato per la presentazione del rendiconto, che era quello del 3 gennaio, non sia stato rispettato da un numero significativo di candidati, una parte dei quali ha provveduto successivamente a presentare la documentazione, un numero limitato invece non vi ha mai provveduto. Qui si pone il dovere di applicare con rigore e chiarezza la legge nelle sue previsioni, che prevede l'applicazione di severissime sanzioni che sono graduate in rapporto peraltro alle inadempienze, ma che prevedono, in caso di mancato deposito della rendicontazione entro il termine indicato, che era il 3 gennaio 2014, che corrisponde a 120 mila euro. Questa cifra è molto importante, colpisce profondamente, ma corrisponde al mancato rispetto di una previsione di legge molto rigida e chiara di per sé.

Oggi ci troviamo a valutare come si intende porre il Consiglio provinciale di fronte alla situazione che è venuta a determinarsi, per cui c'è stato un certo numero di persone e di candidati nel caso specifico, avendo tutte le liste depositato il loro rendiconto, che non ha presentato il rendiconto nel termine fissato e avendo provveduto, una parte di questo numero, a presentarlo a termini scaduti. Qui si tratta di essere molto chiari verso i nostri concittadini e verso le istituzioni: la norma deve essere fatta rispettare, e deve esserlo nella chiarezza della norma stessa. Ecco perché la fonte di imbarazzo che si è determinata dall'interpretazione della legge nel suo testo originario, ha avviato questo dibattito sulla necessità di introdurre un'interpretazione autentica della norma stessa, ed è proprio su questo aspetto che si è concentrata la massima attenzione. Quale tipo di forma, di contenuto, deve avere la norma di interpretazione autentica?

Mi sono presentato in commissione legislativa e nel Collegio dei capigruppo sostenendo la necessità di prendere atto del fatto che evidentemente e probabilmente, ma questa è una semplice presunzione che però non può sostituire il rispetto della norma, nessun candidato può avere l'interesse di nascondere il dato oggettivo relativo alle proprie spese, però non possiamo darlo per scontato, quindi la legge va applicata in maniera rigorosa. È anche vero però che c'è l'obbligo di garantire una lettura al di sopra di ogni sospetto della legge stessa, che invece offre problemi di ordine interpretativo. Io sono fra quelli che ritiene che non si debba applicare, in una situazione come quella che abbiamo vissuto, una norma che appaia una norma di sanatoria sic et simpliciter, ossia una norma che possa prevedere, così come è nel testo originario che è stato presentato al Consiglio attraverso un'interpretazione autentica, che di fatto va oltre la semplice interpretazione, la possibilità di ritenere superato il termine posto del 3 gennaio 2014 e ritenere di prevedere in maniera automatica una sorta di sanatoria implicita nei confronti di costoro. C'era la necessità, da qui è nato poi un dibattito molto schietto, trasversale da parte delle forze del Consiglio, su come pensare ad una soluzione che rispettasse lo spirito del legislatore, ne garantisse la piena interpretazione e non prevedesse forme di tutela speciali e particolari, autentiche sanatorie, nei confronti di coloro che non avevano rispettato il termine posto dalla legge.

Mi sono permesso di proporre degli emendamenti, ai quali, grazie al contributo che è stato offerto da più parti, è stato aggiunto un subemendamento, e di questo ringrazio i colleghi per aver sottoscritto il testo, compreso il presidente del Consiglio stesso, in cui suggerisco un passaggio che prevede il termine indicato come un termine assoluto, quello del 3 gennaio 2014, e prevede l'avvio di un provvedimento sanzionatorio da parte dell'Ufficio di presidenza del Consiglio provinciale nei confronti di coloro che non abbiano provveduto a rispettare quel termine, che preveda peraltro la comunicazione al soggetto interessato dell'ammontare della sanzione amministrativa, ma anche, così come era nel testo originario della legge debitamente interpretata in modo da evitarne strumentalizzazioni o interpretazioni erranee, la concessione allo stesso destinatario della comunicazione ufficiale da parte dell'Ufficio di presidenza, del termine indicato già nella legge originaria, di 20 giorni dalla data del ricevimento della comunicazione per poter presentare la documentazione relativa al rendiconto delle spese. Solo coloro che provvederanno entro questo termine stabilito di 20 giorni a presentare la rendicontazione potranno vedersi non applicata la sanzione amministrativa, ciò traendo degli elementi di confronto con quanto accade anche per contesta-

zioni analoghe nell'ambito dei procedimenti di verifica delle spese elettorali a livello nazionale per quanto riguarda le elezioni di Camera e Senato.

Credo che questo Consiglio debba essere molto chiaro sul principio per cui la legge va fatta rispettare sempre e con rigore, e che la legge non può permettere, e questa è la soluzione che auspico questo Consiglio potrà dettare, automatiche sanatorie che possono avere anche il sapore della discrezionalità legata ad un particolare momento o a particolari sensibilità. La legge deve essere non solo chiara, per cui è una strada corretta quella che si è imboccata, grazie anche alle indicazioni che hanno offerto altri consiglieri in rapporto a questa possibilità di percorso, nel sostenere che le istituzioni non possono retrocedere dal loro obbligo all'avvio di un procedimento di sanzione amministrativa quando questo sia previsto, ovviamente garantendo la massima tutela dei soggetti destinatari qualora inadempienti, affinché, nei termini previsti dalla legge stessa, essi possano provvedere a fare ciò che non hanno fatto nel termine posto precedentemente all'avvio del procedimento sanzionatorio.

Con questo subemendamento si elimina il rischio di introdurre una sanatoria, ma si introduce il principio della certezza del diritto. Si dice che verranno avviati procedimenti sanzionatori nei confronti di coloro che non hanno provveduto a presentare il rendiconto entro i termini previsti, ma si garantisce anche la legittima interpretazione della norma secondo lo spirito che la animava, che non era quello di perseguire i candidati ma quello di metterli nella condizione di dover rendere conto delle proprie spese elettorali, garantendo il soddisfacimento dei principi su cui uno stato di diritto deve fondarsi. Solo coloro che nemmeno di fronte alla sollecitazione dell'Ufficio di presidenza attraverso comunicazione formale di avvio del procedimento amministrativo non provvederanno entro i termini, saranno oggetto di questa pesantissima sanzione di 120 mila euro, pagandone le conseguenze che spettano a coloro che ignorano il dovere civile e civico del rispetto delle norme che sono state poste a presidio dei diritti di tutta la collettività.

PRÄSIDENT: Kollege Knoll, nachdem es fast 18.00 Uhr ist, Sie aber 15 Minuten Redezeit haben, würde ich vorschlagen, dass Sie Ihre Stellungnahme morgen machen.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ore 17.54 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ARTIOLI (5, 10, 15, 18, 19)

BLAAS (7, 8)

DEEG (6, 7)

DELLO SBARBA (20)

FOPPA (3, 8, 9)

HEISS (14)

HOCHGRUBER KUENZER (5, 6)

KLOTZ (6, 16, 17)

KNOLL (12)

KÖLLENSPERGER (7, 11, 12, 17, 18)

KOMPATSCHER (5, 7, 8, 10, 12, 17, 18, 21)

LEITNER (1, 2, 13, 19, 22)

MUSSNER (13, 20)

NOGGLER (10, 11, 15, 16, 21)

PÖDER (4, 9, 10, 15, 18, 22)

SCHULER (5, 9, 11, 14, 18, 22)

STOCKER M. (2, 4, 7, 8, 15, 17)

THEINER (16)

TOMMASINI (3, 15)

URZI (1, 49)